

Metadatenreport



Teil II: Produktspezifische Informationen zur Nutzung der Verdiensterhebung 2015 per On-Site-Nutzung (EVAS-Nummer: 62112)

Version 2

Impressum

Herausgeber: Statistische Ämter des Bundes und der Länder
Herstellung: Information und Technik Nordrhein-Westfalen
Telefon 0211 9449-01 • Telefax 0211 9449-8000
Internet: www.forschungsdatenzentrum.de
E-Mail: forschungsdatenzentrum@it.nrw.de

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung:

Forschungsdatenzentrum der
Statistischen Ämter der Länder
– Standort Hessen –
Tel.: 0611 3802-822
Fax: 0611 3802-890
forschungsdatenzentrum@statistik.hessen.de

Informationen zum Datenangebot:

Statistisches Bundesamt
Forschungsdatenzentrum
Tel.: 0611 75-2420
Fax: 0611 72-3915
forschungsdatenzentrum@destatis.de

Forschungsdatenzentrum der
Statistischen Ämter der Länder
– Geschäftsstelle –
Tel.: 0211 9449-2873
Fax: 0211 9449-8087
forschungsdatenzentrum@it.nrw.de

Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen im Juli 2018

Diese Publikation wird kostenlos als PDF-Datei zum Download unter www.forschungsdatenzentrum.de angeboten.

© Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, 2018
(im Auftrag der Herausbergemeinschaft)

Vervielfältigung und Verbreitung, nur auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Fotorechte Umschlag: © artSILENCEcom – Fotolia.com

Empfohlene Zitierung:

Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Metadatenreport. Teil I: Allgemeine und methodische Informationen zur Verdiensterhebung 2015 (EVAS-Nummer: 62112).
DOI 10.21242.62112.2015.00.00.1.1.0 Version 2. Standort Hessen 2018.

Metadatenreport

Teil II: Produktspezifische Informationen zur Nutzung der Verdiensterhebung
2015 per On-Site-Nutzung (EVAS-Nummer: 62112)

DOI: 10.21242/62112.2015.00.00.1.1.0

Version 2

Inhalt

1	Datenaufbereitung in den FDZ	2
1.1	Datenaufbereitung	2
1.2	Anonymisierungsmaßnahmen	2
1.3	Methodik der Verknüpfung	2
2	Produkt	2
2.1	Merkmale und Merkmalsbeschreibung	2
2.1.1	Datensatzbeschreibung /Schlüsselverzeichnis	2
2.1.2	Merkmalsdefinitionen	3
2.2	Vergleichbarkeit der Merkmale über die Zeit	77
2.3	Eckwerte relevanter Merkmale und Merkmalskombinationen	77
2.4	Auswertbare regionale Ebene	77
3	Praktische Hinweise	78
3.1	Hinweise zur Geheimhaltung	78
3.1.1	Gesetzliche Grundlagen der statistischen Geheimhaltung.....	78
3.1.2	Geheimhaltung von Ergebnissen.....	79
3.1.3	Praktische Tipps zur Vermeidung von Geheimhaltungsfällen.	80
3.2	FAQ	80
3.3	Verfügbare Tools	80
Anhang	81

1 Datenaufbereitung in den FDZ

1.1 Datenaufbereitung

Es wurden keine weiteren Schritte zur Aufbereitung der Daten vorgenommen. Aufbereitungsschritte, die durch die Fachseite erfolgten, werden im Metadatenreport Teil I beschrieben.

1.2 Anonymisierungsmaßnahmen

Durch die FDZ wurden keine Maßnahmen zur Anonymisierung der Daten vorgenommen.

1.3 Methodik der Verknüpfung

Da zur Erstellung dieses Produkts keine Daten verknüpft wurden, entfällt dieser Punkt.

2 Produkt

2.1 Merkmale und Merkmalsbeschreibung

2.1.1 Datensatzbeschreibung/Schlüsselverzeichnis

Der Datensatz besteht aus zwei Teilen. Der Betriebsdatensatz enthält Daten zum Betrieb, der Arbeitnehmerdatensatz enthält Daten zu Tätigkeit, Ausbildung, Alter und Verdienst ausgewählter Arbeitnehmer/innen des Betriebes. Alle Geldwerte werden in Euro ausgewiesen. Die Angaben beziehen sich auf das Material GL060X. Die Abfolge der Merkmale entspricht derjenigen im Datensatz.

Eine Übersicht über alle Merkmale finden Sie im Anhang.

2.1.2 Merkmalsdefinitionen

2.1.2.1 Betriebsdatensatz

ERHEBUNGSLAND – Erhebungsbundesland

Amtlicher Schlüssel des Bundeslandes, in dem sich der Betrieb befindet:

Ausprägungen:

01 = Schleswig- Holstein	06 = Hessen	12 = Brandenburg
02 = Hamburg	07 = Rheinland-Pfalz	13 = Mecklenburg- Vorpommern
03 = Niedersachsen	08 = Baden- Württemberg	14 = Sachsen
04 = Bremen	09 = Bayern	15 = Sachsen-Anhalt
05 = Nordrhein- Westfalen	10 = Saarland	16 = Thüringen
	11 = Berlin	

BERICHTSEINHEITID – Identnummer des Betriebs URS

Bei der Identnummer URS handelt es sich um eine fortlaufende Nummer, die von den jeweiligen Landesämtern zur Nummerierung der Betriebe im Unternehmensregister verwendet wird.

BOGENART – Bogenart

Die Bogenart gibt an, ob es sich um einen Betriebs- oder Arbeitnehmerdatensatz handelt.

Ausprägungen:

0 = Betriebsdatensatz

1 = Arbeitnehmerdatensatz

KAPITALBETEILIGUNG – Beteiligung der öffentlichen Hand am Unternehmenskapital

Ausprägungen:

- 1 = Kein oder eingeschränkter Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung durch Kapitalbeteiligung (50% oder weniger), Satzung oder sonstige Bestimmungen.
- 2 = Beherrschender Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung durch Kapitalbeteiligung (mehr als 50%), Satzung oder sonstige Bestimmungen.

Von einem beherrschenden Einfluss ist auszugehen, wenn die öffentliche Hand unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzt oder über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellt.

ZAHLANUNTERNEHMEN – Beschäftigte des Unternehmens

Anzahl der Beschäftigten im gesamten Unternehmen am 30. April 2015. Bei den Datensätzen, die aus der Personalstandstatistik generiert wurden (Merkmal HERKUNFT = 3), ist das Merkmal durchgängig mit 999999 kodiert.

ZAHLANMAENNLICH – Arbeitnehmer des Betriebes

Anzahl der männlichen Arbeitnehmer im Betrieb mit Vergütung für den gesamten Monat April.

ZAHLANWEIBLICH – Arbeitnehmerinnen des Betriebes

Anzahl der weiblichen Arbeitnehmerinnen im Betrieb mit Vergütung für den gesamten Monat April.

ARBEITSTAGEJEWOCHE – Grundlage der Urlaubstageberechnung

Anzahl der Wochentage, die der Berechnung des Urlaubsanspruchs eines Vollzeitbeschäftigten zugrunde liegt.

Ausprägungen:

4 = 4-Tage-Woche

5 = 5-Tage-Woche

6 = 6-Tage-Woche

7 = 7-Tage-Woche

WOCHENARBEITSZEITVZ – Betriebsübliche Wochenarbeitszeit (in Stunden mit zwei Nachkommastellen)

Betriebsübliche, d. h. die überwiegend geltende Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten in Stunden.

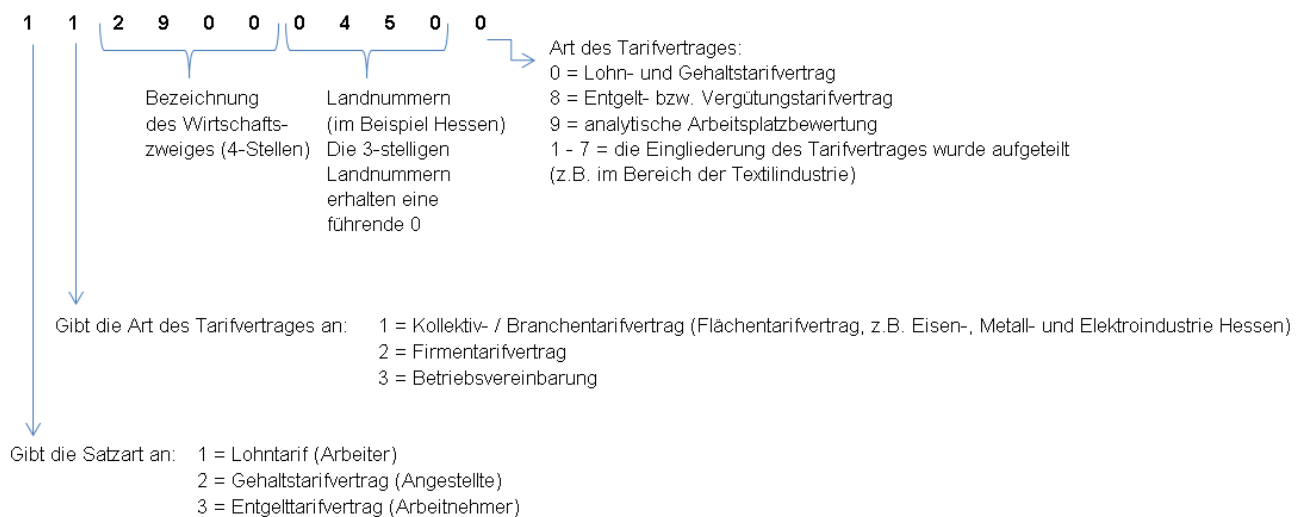
VERDIENSTREGELUNG1 bis VERDIENSTREGELUNG5 – Tarifvertragschlüssel der Arbeitnehmer/innen des Betriebes

Schlüssel für die im Betrieb für die jeweilige Beschäftigtengruppe gültigen Tarifverträge, die im April 2015 angewendet wurden. Die häufigste Regelung im Betrieb findet sich beim Merkmal VERDIENSTREGELUNG1.

In Deutschland gibt es über 5000 Tarifverträge. Da anhand vieler Tarifverträge Rückschlüsse auf den jeweiligen Betrieb bzw. das Unternehmen gezogen werden können, wird für Auswertungen in den Forschungsdatenzentren nur die Art der Tarifvertragsregelung (2. Stelle des Schlüssels) zur Verfügung gestellt. Das folgende Schema erläutert den Aufbau des Tarifvertragsschlüssels am Beispiel der "Eisen-, Metall- und Elektroindustrie" in Hessen:

Aufspaltung der Eingliederungsnummer in der Verdienststrukturerhebung

Folgend ein Beispiel anhand des Tarifvertrages der "Eisen-, Metall- und Elektroindustrie" in Hessen (11290004500):



Die erste Ziffer des elfstelligen Schlüssels kennzeichnet die Beschäftigten- gruppe (1 = Arbeiter, 2 = Angestellte, 3 = Arbeitnehmer). Die zweite Ziffer gibt die Art der Tarifregelung an (1 = Branchentarifvertrag, 2 = Firmentarifvertrag, 3 = Betriebsvereinbarung, 9 = Tarifvertrag im öffentlichen Dienst). Die Ziffern 3 bis 6 enthalten Informationen über den Wirtschaftszweig und die Ziffern 7 bis 10 stellen eine Länderkennung dar. Beide folgen einer eigenen Systematik und stimmen nicht mit den Codes in den Feldern WIRTSCHAFTSZWEIG und ERHEBUNGSLAND überein. Die letzte Ziffer des Tarifvertragsschlüssels gibt die Art des Tarifvertrages an (Lohn- bzw. Gehaltstarif = 0, Entgelt- bzw.

Vergütungstarif = 8, analytische Arbeitsplatzbewertung = 9 oder der Tarifvertrag wurde aufgeteilt = 1 – 7).

Außertariflich Beschäftigte haben in den Daten den fiktiven Tarifvertragschlüssel „99999999991“; Keinem Tarifvertrag zuordenbare Beschäftigte bekommen den fiktiven Tarifvertragsschlüssel „99999999992“.

Erläuterung zur Art der Tarifregelung (2. Stelle des Tarifvertragsschlüssels):

Branchentarifvertrag

Ein Branchentarifvertrag hat einen fachlichen bzw. regionalen (Flächentarifvertrag) Geltungsbereich. Er wird zwischen Arbeitgebervereinigung und Gewerkschaft vereinbart. Der Betrieb ist an diesen durch Mitgliedschaft in der Arbeitgebervereinigung gebunden.

Firmentarifvertrag

Ein Firmentarifvertrag wird von einem einzelnen Unternehmen mit einer Gewerkschaft abgeschlossen.

Anerkennungstarifvertrag/Betriebsvereinbarung

Hierbei handelt es sich um einen Vertrag, der zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat geschlossen wird.

BRANCHEMINDESTLOHNSEKTOR – Mindestlohnbranche

Eine Mindestlohnbranche zeichnet sich durch ein verbindlich festgelegtes Mindestarbeitsentgelt für Arbeitnehmer aus, welches nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) branchenweite Gültigkeit besitzt. Diese Mindestlöhne gelten dann zwingend für alle Arbeitgeber und Beschäftigten der Branche, unabhängig von ihrer Tarifbindung.

Ausprägungen:

1 = ja

2 = nein

3 = unbekannt

REGIONALSCHLUESSEL – Regionalschlüssel

Amtlicher Gemeindeschlüssel der Gemeinde, in welcher der Betrieb seinen Sitz hat.

Der Gemeindeschlüssel (Regionalschlüssel) setzt sich zusammen aus:

LAND

Länderschlüssel (2-Steller)

REGIERUNGSBEZIRK

Dritte Ziffer. Ergibt zusammen mit EF4U1 die Kennziffer des Regierungsbezirkes.

KREIS

Ziffern 4 + 5. Ergibt zusammen mit EF4U1 und EF4U2 die Kennziffer des Kreises.

GEMEINDE

Letzte drei Ziffern der Gemeindegenschaftszahl.

Bei den Datensätzen, die aus der Personalstandstatistik generiert wurden (Merkmal HERKUNFT = 3) ist nur der Länderschlüssel angegeben, die weiteren Stellen sind mit „@@@@@“ kodiert.

WIRTSCHAFTSZWEIG – Wirtschaftszweig

Als Wirtschaftszweig oder Branche bezeichnet man eine Gruppe von Firmen, die ähnliche Produkte herstellen oder ähnliche Dienstleistungen erbringen und somit den wirtschaftlichen Schwerpunkt ihrer Firma setzen.

Die Codes und die zugehörigen Wirtschaftszweige finden sich in der Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ08

(https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/GueterWirtschaftsklassifikationen/klassifikationwz2008_ert.pdf).

UNTERNEHMENSNUMMER – Unternehmensnummer

Bei der Unternehmensnummer handelt es sich um eine fortlaufende Nummer, die von den jeweiligen Bundesländern zur Nummerierung der Unternehmen im Unternehmensregister verwendet wird. Da mehrere Betriebe zu einem Unternehmen gehören können, können auch mehrere BERICHTSEINHEITIDs einer Unternehmensnummer zugeordnet sein.

HANDWERKSZUGEHÖRIGKEIT – Handwerkszugehörigkeit

Ausprägungen:

0 = Nicht in Handwerksrolle eingetragen

1 = In Handwerksrolle eingetragen

2 = Handwerklicher Hauptbetrieb einschl. Nebenbetriebe

3 = Handwerklicher Nebenbetrieb von nichthandwerklichem Unternehmen

UNTERSTICHPROBE – Unterstichprobe im StLA gezogen

Die Betriebe hatten die Möglichkeit, Angaben zu allen in die Erhebung eingeschlossenen Arbeitnehmern zu schicken. Die Unterstichprobe wurde dann mit der vorgegebenen Startzahl und dem Auswahlabstand maschinell im Statistischen Landesamt gezogen.

0 = nein

1 = ja

EINGANGSDATUM – Eingangsdatum nach Import aus Eingangsdatenbank

Datum des Imports in die Datenbank der gemeldeten Daten (sog. Fachanwendung, PL-Ablaufumgebung).

EF4 – Regionalschlüssel

Siehe Merkmal REGIONALSCHLUESSEL.

EF5 – Auswahlland

Amtlicher Schlüssel des Bundeslandes, in dem sich der Betrieb befindet. Der Schlüssel des Auswahllandes kann in einigen Fällen von dem Schlüssel des Erhebungsbundeslandes (EF1U1 bzw. ERHEBUNGSLAND) abweichen, wenn Betriebe das Bundesland wechseln, z. B. durch Umzug. Dies ist bei der VE 2015 jedoch nicht der Fall.

EF6 – Wirtschaftszweig

Siehe Merkmal WIRTSCHAFTSZWEIG.

EF7 – Schichtnummer

Die Schichtnummer ist eine fortlaufende Nummer zur Kennzeichnung der Schichten der 1. Auswahlstufe auf Betriebsebene. Die Einteilung der Schichten erfolgt mittels Wirtschaftsabteilungen (2-Steller der WZ08) und Betriebsbeschäftigtengrößenklassen.

Die Zuteilung der Betriebe zu den Beschäftigtengrößenklassen richtet sich nach den Angaben im Unternehmensregister, die nicht immer aktuell sind. Die aktuelle Beschäftigtenzahl entspricht daher in manchen Fällen nicht dieser Beschäftigtengrößenklasse.

EF8 – Handwerkszugehörigkeit

Siehe Merkmal HANDWERKSZUGEHÖRIGKEIT.

EF9 – Beteiligung der öffentlichen Hand am Unternehmenskapital

Siehe Merkmal KAPITALBETEILIGUNG.

EF10 – Beschäftigte des Unternehmens

Siehe Merkmal ZAHLANUNTERNEHMEN.

EF11 – Arbeitnehmer des Betriebes

Siehe Merkmal ZAHLANMAENNLICH.

EF12 – Arbeitnehmerinnen des Betriebes

Siehe Merkmal ZAHLANWEIBLICH.

EF14 – Grundlage der Urlaubstageberechnung

Siehe Merkmal ARBEITSTAGEJEWOCHE.

EF15 – Betriebsübliche Wochenarbeitszeit (in Stunden mit zwei Nachkommastellen)

Siehe Merkmal WOCHENARBEITSZEITVZ.

EF16 bis EF20 – Tarifvertragsschlüssel der Arbeitnehmer/innen des Betriebes

Siehe Merkmale VERDIENSTREGELUNG1 bis VERDIENSTREGELUNG5.

EF21 – Hochrechnungsfaktor 1. Stufe

Im Gegensatz zur VSE 2014 wurde für die VE 2015 keine freie, sondern nur eine gebundene Hochrechnung durchgeführt. Dieses Merkmal entspricht daher dem Merkmal A51.

Bei nicht verwertbaren Meldungen ist der Wert des Hochrechnungsfaktors auf Missing gesetzt.

EF22 – Hochrechnungsfaktor 2. Stufe

Der Hochrechnungsfaktor 2. Stufe ist der Faktor, mit dem die Angaben für die Beschäftigten gewichtet werden, um Daten für den gesamten Betrieb zu bekommen. Er ergibt sich durch die Division der Anzahl aller Beschäftigten des

Betriebes durch die Anzahl der Beschäftigten des Betriebes, die in der Stichprobe enthalten sind.

EF23 – Ergänzungsfaktor

Im Gegensatz zur VSE 2014 wurde für die VE 2015 keine freie, sondern nur eine gebundene Hochrechnung durchgeführt. Der Ergänzungsfaktor ist deshalb in der VE 2015 auf 1 gesetzt.

EF24 – Tabelliernummer

Die Tabelliernummer erleichtert die Auswertung der Daten nach Wirtschaftszweigen. Die letzten beiden Stellen der Nummern enthalten den zweistelligen Code des Wirtschaftszweigs des Betriebs nach WZ 2008. Die Stellen links davon sind Codierungen für Zusammenfassungen dieser Zweisteller: Je weiter links desto stärker die Zusammenfassung. So bildet die 6. Stelle des Schlüssels die Abschnitte A bis S der WZ 2008 ab, die 4. und 5. Stelle zusammen die sogenannte A10-Zusammenfassung von Abschnitten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Will man beispielsweise alle Betriebe des Abschnitts C filtern, so genügt der Filter auf die 6. Stelle = C.

Tabelliernummer Stelle 1 und 2

Ebene Zusammenfassung 1 A3 Gliederung

11 = A

12 = B-F

13 = G-S

Tabellnummer Stelle 3

Ebene Zusammenfassung 2 (Zwischenebene)

1 = A

2 = B-F

3 = G-N

4 = O-S

Tabellnummer Stelle 4 und 5

Ebene Zusammenfassung 3 (A10-Gliederung)

01 = A

02 = BCDE

03 = F

04 = GHI

05 = J

06 = K

07 = L

08 = MN

09 = OPQ

10 = RS

Tabellnummer Stelle 6

Ebene Abschnitte (A21-Gliederung)

(A ... S)

Tabelliernummer Stelle 7 und 8

Ebene Zweisteller (A88-Gliederung)

(01 ... 96)

EF26 – Beschäftigte des Betriebes

Gesamtzahl der männlichen und weiblichen Beschäftigten des Betriebes
(EF11 + EF12)

EF29 – Unternehmensnummer

Siehe Merkmal UNTERNEHMENSNUMMER.

EF30 – Art der Einheit

Ausprägungen:

1 = Einbetriebsunternehmen

5 = Betrieb eines Mehrbetriebsunternehmens

6 = Betrieb eines Mehrländerunternehmens

7 = Betrieb eines ausländischen Unternehmens

EF31 – Mindestlohnbranche

Siehe Merkmal BRANCHEMINDESTLOHNSEKTOR.

Liefermerkmale nach EU-Verordnung

TABLE – Tabellenidentifikator

Bei allen Datensätzen lautet der Eintrag „A“.

YEAR – Berichtsjahr

Bei allen Datensätzen ist das Jahr 2015 angegeben.

A11 – Geografische Lage der örtlichen Einheit (NUTS-1)

Die NUTS-1 Regionen entsprechen den 16 Bundesländern.

Ausprägungen:

DE1 = Baden- Württemberg	DE8 = Mecklenburg- Vorpommern	DED = Sachsen
DE2 = Bayern	DE9 = Niedersachsen	DEE = Sachsen- Anhalt
DE3 = Berlin	DEA = Nordrhein- Westfalen	DEF = Schleswig- Holstein
DE4 = Brandenburg	DEB = Rheinland- Pfalz	DEG = Thüringen
DE5 = Bremen	DEC = Saarland	
DE6 = Hamburg		
DE7 = Hessen		

A12 – Größe des Unternehmens, zu dem die örtliche Einheit gehört

Ausprägungen:

E1_9 = weniger als 10 Beschäftigte

E10_49 = 10-49 Beschäftigte

E50_249 = 50-249 Beschäftigte

E250_499 = 250-499 Beschäftigte

E500_999 = 500-999 Beschäftigte

E1000 = 1000 oder mehr Beschäftigte

A13 – Hauptwirtschaftszweig der örtlichen Einheit (NACE Rev. 2)

Wirtschaftszweig nach der Klassifikation NACE Rev. 2. Den zweistelligen Schlüsseln der WZ-Abteilungen ist ein „X“ vorangestellt.

A14 – Form der wirtschaftlichen und finanziellen Kontrolle

Ausprägungen:

A = öffentlich

B = privat

Die Ausprägung A (öffentlich) entspricht der Ausprägung 2 beim Merkmal KAPITALBETEILIGUNG. Die Ausprägung B (privat) entspricht der Ausprägung 1 beim Merkmal KAPITALBETEILIGUNG.

A15 – Tarifvertrag (des Betriebs)

Ausprägungen:

A = Landesweiter Tarifvertrag

B = Brancheninterner Tarifvertrag

C = Tarifvertrag für einzelne Branchen in einzelnen Regionen

D = Unternehmensinterner Tarifvertrag, d. h. mit einem einzelnen Arbeitgeber abgeschl. Tarifvertrag

E = Tarifvertrag, der nur für die Arbeitnehmer einer örtlichen Einheit gilt

F = Tarifvertrag sonstiger Art

N = Kein Tarifvertrag vorhanden

A16 – Gesamtzahl der Arbeitnehmer in den örtlichen Einheiten im Berichtsmonat

Das Merkmal ist bei allen Betrieben mit der Ausprägung „99999999“ belegt und bietet somit keine auswertbaren Informationen.

A17 – Zugehörigkeit der örtlichen Einheit zu einer Unternehmensgruppe

Das Merkmal ist bei allen Betrieben mit der Ausprägung „OPT“ belegt und bietet somit keine auswertbaren Informationen.

A51 – Hochrechnungsfaktor Betrieb (2 Nachkommastellen)

Hochrechnungsfaktor der gebundenen Hochrechnung, mit dem die Angaben für die Betriebe gewichtet werden müssen. (Vgl. Metadaten zur VE 2015 Teil I; Abschnitt 2.5.)

Die gebundene Hochrechnung der VE 2015 erfolgte auf Betriebsebene nach der Methode Generalised regression estimator (siehe [Qualitätsbericht der VSE](#)). Hochgerechnete Anzahlen von Betrieben und Beschäftigungsverhältnissen der VE 2015 sind dadurch kohärent mit Ergebnissen der Bundesagentur für Arbeit und des Mikrozensus.

KEYB – Key identifying the enterprise

Das Merkmal ist bei allen Betrieben mit der Ausprägung „OPT“ belegt und bietet somit keine auswertbaren Informationen.

KEYL – Key identifying the local unit

Fortlaufende Nummer für jeden Betrieb im Datensatz.

AN bis NRESP

Bei den Merkmalen AN bis NRESP handelt es sich um Felder, die für die gebundene Hochrechnung benötigt wurden und für die Abschätzung des relativen Standardfehlers mit der Software %CLAN unter SAS benötigt werden. Für wissenschaftliche Forschungsvorhaben sind diese Merkmale ungeeignet und stehen daher auch nicht zur Verfügung, sie werden hier nur der Vollständigkeit halber aufgeführt.

AN – Anzahl Betriebe (=1)

SV – Anzahl SV-Beschäftigte

GB – Anzahl geringfügig entlohnte Beschäftigte

QK – Korrekturfaktor für Homoskedastizität

BLOCK – Bundesland

GKL5 – Größenklasse des Betriebs (1..5)

WZ18 – Wirtschaftsabschnitt des Betriebs

STRATID – Schichtidentifikator (Fusionen: xx09xx)

NPOP – Anzahl Grundgesamtheit (geschätzt)

NRESP – Anzahl Respondenten

GG2010 – Grundgesamtheit 2010 für Vergleiche mit VSE 2010

Das Merkmal GG2010 ermöglicht einen direkten Vergleich mit den Daten der VSE 2010 im Zeitverlauf. Durch das Merkmal können die Daten nach dem gleichen Design wie bei der VSE 2010 dargestellt und somit Betriebe des WZ-Abschnittes A „Land- und Forstwirtschaft; Fischerei“, Kleinstbetriebe mit weniger als 10 SV-Beschäftigten sowie private Bildungseinrichtungen herausgefiltert werden.

In der VE 2015 entsprechen jedoch alle Datensätze nicht der Grundgesamtheit aus der VSE 2010. Folglich weisen alle Fälle den Wert 0 „nicht Grundgesamtheit wie VSE 2010“ auf.

HERKUNFT – Herkunft der Daten des Betriebs

Das Merkmal HERKUNFT ermöglicht es nachzuvollziehen, welche Daten direkte Betriebsangaben sind und welche berechnet wurden.

Ausprägungen:

1 = Erhebung

2 = Imputation (Betriebe mit nur geringfügig entlohnten Beschäftigten)

3 = Personalstandstatistik

Bei den imputierten Betrieben (Merkmal HERKUNFT = 2) handelt es sich um 2000 Betriebe ohne sozialversicherungspflichtig Beschäftigte bzw. mit ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten, die als Stichprobe aus dem Verwaltungsdatenspeicher gezogen wurden.

Mit der VE 2015 sollen unter anderem Beschäftigungsverhältnisse mit weniger als 8,50 Euro je Stunde im April 2015 möglichst genau abgebildet werden. Um dies zu gewährleisten, müssen diese Beschäftigungsverhältnisse möglichst vollständig erfasst sein. Durch die Imputation wurden Erfassungslücken bei Betrieben ohne sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (bzw. mit ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten) geschlossen.

EF33 – Regionsgrundtyp

Regionen nach der Abgrenzung des Bundesamts für Bauwesen und Raumordnung (BBR).

Ausprägungen:

1 = Städtische Regionen:

(Regionen, in denen mindestens 50% der Bevölkerung in Groß- und Mittelstädten leben und in der sich eine Großstadt mit rund 500 000 Einwohnern und mehr befindet sowie Regionen mit einer Einwohnerdichte ohne Berücksichtigung der Großstädte von mindestens 300 Einwohner pro km².)

2 = Regionen mit Verdichtungsansätzen:

(Regionen, in denen mindestens 33% der Bevölkerung in Groß- und Mittelstädten lebt mit einer Einwohnerdichte zwischen 150 und 300 Einwohner pro km² sowie Regionen, in denen sich mindestens eine Großstadt befindet und die eine Einwohnerdichte ohne Berücksichti-

gung der Großstädte von mindestens 100 Einwohner pro km² aufweisen.)

3 = Ländliche Regionen:

(Regionen, in denen weniger als 33% der Bevölkerung in Groß- und Mittelstädten lebt mit einer Einwohnerdichte unter 150 Einwohner pro km² sowie Regionen, in denen sich zwar eine Großstadt befindet, aber die eine Einwohnerdichte ohne Berücksichtigung der Großstädte unter 100 Einwohner pro km² aufweisen.)

. = Fehlende Angabe:

Betriebe, die aus der Personalstandstatistik generiert wurden (Merkmal HERKUNFT = 3)

EF34 – Differenzierter Regionstyp

Regionen nach der Abgrenzung des Bundesamts für Bauwesen und Raumordnung (BBR).

Ausprägungen:

01 = „Städtischer Raum“ (Kreisfreie Großstädte und städtische Kreise)

02 = „Ländlicher Raum“ (Ländliche Kreise)

. = Fehlende Angabe (Betriebe, die aus der Personalstandstatistik generiert wurden (Merkmal HERKUNFT = 3))

EF35 – Kreistyp

Typen nach der Abgrenzung des Bundesamts für Bauwesen und Raumordnung (BBR). Die siedlungsstrukturellen Kreistypen dienen dem intraregionalen Vergleich. Es wird nach "Kernstädten" und sonstigen Kreisen bzw. Kreis-

regionen unterschieden. Als Kernstädte werden kreisfreie Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern ausgewiesen. Kreisfreie Städte unterhalb dieser Größe werden mit ihrem Umland zu Kreisregionen zusammengefasst. Die Typisierung der Kreise und Kreisregionen erfolgt außerhalb der Kernstädte nach der Bevölkerungsdichte. Um den großräumigen Kontext zu berücksichtigen, wird dann weiter nach der Lage im siedlungsstrukturellen Regionstyp differenziert. (Quelle: [GV-ISys - Verzeichnis der Gebietseinheiten - Definitionen und Beschreibungen 2015](#))

Ausprägungen:

1 = Kreisfreie Großstädte:

(Kreisfreie Städte mit mind. 100 000 Einwohnern)

2 = Städtische Kreise:

(Kreise mit einem Bevölkerungsanteil in Groß- und Mittelstädten von mind. 50% und einer Einwohnerdichte von mind. 150 E./km²; sowie Kreise mit einer Einwohnerdichte ohne Groß- und Mittelstädte von mind. 150 E./km².)

3 = Ländliche Kreise:

(Kreis mit Verdichtungsansätzen: Kreise mit einem Bevölkerungsanteil in Groß- und Mittelstädten von mind. 50%, aber einer Einwohnerdichte unter 150 E./km², sowie Kreise mit einem Bevölkerungsanteil in Groß- und Mittelstädten unter 50% mit einer Einwohnerdichte ohne Groß- und Mittelstädte von mind. 100 E./km².)

4 = Dünn besiedelte ländliche Kreise:

(Kreise mit einem Bevölkerungsanteil in Groß- und Mittelstädten unter 50% und einer Einwohnerdichte ohne Groß- und Mittelstädte unter 100 E./km².)

. = Fehlende Angabe:

Betriebe, die aus der Personalstandstatistik generiert wurden (Merkmal HERKUNFT = 3)

EF36 – Gemeindetyp

Typen nach der Abgrenzung des Bundesamts für Bauwesen und Raumordnung (BBR).

Ausprägungen:

11 = Große Großstädte

12 = Kleinere Großstädte

30 = Größere Kleinstädte

21 = Größere Mittelstädte

22 = Kleinere Mittelstädte

40 = Kleine Kleinstädte

50 = Landgemeinden

. = Fehlende Angabe (Betriebe, die aus der Personalstandstatistik generiert wurden (Merkmal HERKUNFT = 3))

EF37 – Arbeitsmarktregion

Regionen nach der Abgrenzung des Bundesamts für Bauwesen und Raumordnung (BBR). Die Abgrenzung der Arbeitsmarktregionen basiert auf den Pendlerverflechtungen zwischen den Gemeinden.

Die einzelnen Merkmalsausprägungen zum jeweiligen Gebietsstand finden sich im [Gemeindeverzeichnis GV-ISys - Verzeichnis der Gebietseinheiten Definitionen und Beschreibungen](#) des Statistischen Bundesamtes oder beim BBR.

Bei Betrieben, die aus der Personalstandstatistik generiert wurden (Merkmal HERKUNFT = 3) liegen keine Angaben vor.

EF38 – Raumordnungsregion

Regionen nach der Abgrenzung des Bundesamts für Bauwesen und Raumordnung (BBR). Die Raumordnungsregionen sind die räumlichen Beobachtungs- und Analyseraster der Bundesraumordnung. Die Raumordnungsregionen decken sich weitgehend mit den Oberbereichen der Länder und sind weitgehend deckungsgleich mit den Planungsregionen der Länder.

Die einzelnen Merkmalsausprägungen zum jeweiligen Gebietsstand finden sich im [Gemeindeverzeichnis GV-ISys - Verzeichnis der Gebietseinheiten Definitionen und Beschreibungen](#) des Statistischen Bundesamtes oder beim BBR.

Bei Betrieben, die aus der Personalstandstatistik generiert wurden (Merkmal HERKUNFT = 3), liegen keine Angaben vor.

EF39 – Planungsregion

Regionen nach der Abgrenzung des Bundesamts für Bauwesen und Raumordnung (BBR). Planungsregionen sind durch die Landesplanungsgesetze der Bundesländer abgegrenzte Analyse- und Planungsräume, in denen die Aufgaben der Regionalplanung wahrgenommen werden. Um eine Eindeutigkeit zu erzielen, wird der zweistelligen Planungsregion der zweistellige Länderschlüssel vorangestellt.

Die einzelnen Merkmalsausprägungen zum jeweiligen Gebietsstand finden sich im [Gemeindeverzeichnis GV-ISys - Verzeichnis der Gebietseinheiten Definitionen und Beschreibungen](#) des Statistischen Bundesamtes oder beim BBR.

Bei Betrieben, die aus der Personalstandstatistik generiert wurden (Merkmal HERKUNFT = 3), liegen keine Angaben vor.

EF40 – Verdichtungsräume

Regionen nach der Abgrenzung des Bundesamts für Bauwesen und Raumordnung (BBR). Verdichtungsräume sind großflächige Raumeinheiten mit stärkerer Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten. Mit Hilfe der beiden Indikatoren Siedlungsdichte (Einwohner pro km² Siedlungsfläche) sowie Siedlungs- und Verkehrsflächenanteil (Siedlungs- und Verkehrsfläche in % der gesamten Gemarkungsfläche) wurde für das frühere Bundesgebiet eine Großabgrenzung nach potentiellen Verdichtungsraumgemeinden vorgenommen. Dazu gehörten Gemeinden, die bei dem Siedlungs- und Verkehrsflächenanteil deutlich über dem Bundesdurchschnitt lagen. Auf dieser Grundlage haben die Länder eine Abgrenzung ihrer Verdichtungsräume vorgenommen. Da für die neuen Bundesländer keine entsprechenden Daten vorlagen,

haben diese auf der Grundlage der ihnen zur Verfügung stehenden Daten und Gutachten ihre Verdichtungsräume bestimmt. Eine wesentliche Voraussetzung für die Ausweisung war, dass der Verdichtungsraum in der Regel mehr als 150 000 Einwohner im zusammenhängenden Gebiet aufweist. Die flächendeckende Abgrenzung erfolgte auf Ebene der Gemeinden zum Gebietsstand 31.12.1991. Die Zuweisung erfolgt flächendeckend auf der Gemeindeebene. (Quelle: [GV-ISys - Verzeichnis der Gebietseinheiten - Definitionen und Beschreibungen 2015](#))

Ausprägungen:

00 = Kein Verdichtungsraum	12 = Saar	26 = Rostock
01 = Rhein-Ruhr	13 = Hannover	27 = Aschaffenburg
02 = Berlin	14 = Dresden	28 = Erfurt
03 = Rhein-Main	15 = Bremen	29 = Osnabrück
04 = Stuttgart	16 = Aachen	30 = Lübeck
05 = Hamburg	17 = Karlsruhe/ Pforzheim	31 = Ulm/Neu-Ulm
06 = München	18 = Augsburg	32 = Regensburg
07 = Rhein-Neckar	19 = Magdeburg	33 = Würzburg
08 = Nürnberg/Fürth/ Erlangen	20 = Kassel	34 = Gießen
09 = Chemnitz/ Zwickau	21 = Braunschweig	35 = Siegen
10 = Halle/Leipzig	22 = Kiel	36 = Ingolstadt
11 = Bielefeld	23 = Koblenz	37 = Gera
	24 = Freiburg	38 = Bamberg
	25 = Münster	39 = Oldenburg
		40 = Schwerin

41 = Bremerhaven

44 = Lörrach/Weil

42 = Paderborn

(Basel)

43 = Jena

45 = Schweinfurt

. = Fehlende Angabe (Betriebe, die aus der Personalstandstatistik generiert wurden (Merkmal HERKUNFT = 3))

EF41 – Zentralität

Regionen nach der Abgrenzung des Bundesamts für Bauwesen und Raumordnung (BBR). Als wesentliches Element der Siedlungsstruktur nehmen zentrale Orte, d. h. Gemeinden mit zentralörtlichen Einrichtungen (Infrastrukturen), als Versorgungskerne über ihren eigenen Bedarf hinaus Aufgaben für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches wahr. Als Versorgungsorte von Ober-, Mittel- und Nahbereichen kommt den zentralen Orten auch eine erhebliche Bedeutung für Raumordnung und Landesplan zu. Sie sind daher ein wichtiger Bestandteil aller Raumordnungsprogramme und -pläne z. T. mit abweichenden Begriffen und Begriffsinhalten. Während die Unter- und Grundzentren die Aufgabe der „Grundversorgung“ erfüllen, dienen die Mittelzentren darüber hinaus der Deckung des „gehobenen Bedarfs“. Die Oberzentren dienen der Deckung des „spezialisierten höheren Bedarfs“. (Quelle: [GV-ISys - Verzeichnis der Gebietseinheiten - Definitionen und Beschreibungen 2015](#))

Ausprägungen:

00010 = Oberzentrum

00011 = Teil eines Oberzentrums

00020 = Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums

00021 = Teil eines Mittelzentrums mit Teilfunktion eines Oberzentrums

00030 = Mittelzentrum

00031 = Teil eines Mittelzentrums

00040 = Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums

00041 = Teil eines Unterzentrums mit Teilfunktion eines Mittelzentrums

00050 = Unterzentrum

00051 = Teil eines Unterzentrums

00060 = Kleinzentrum mit Teilfunktion eines Unterzentrums

00061 = Teil eines Kleinzentrums mit Teilfunktion eines Unterzentrums

00070 = Kleinzentrum

00071 = Teil eines Kleinzentrums

00090 = Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion

- . = Fehlende Angabe (Betriebe, die aus der Personalstandstatistik generiert wurden (Merkmal HERKUNFT = 3))

EF42 – Reisegebiet

Für Zwecke der Tourismusstatistik, der Regionalplanung und des Tourismus-Marketings sind die Bundesländer in Reisegebiete aufgeteilt. Die Abgrenzung der Reisegebiete erfolgt bundeslandspezifisch auf Basis der Gemeindefläche. Meist werden dazu naturräumliche Kriterien herangezogen. Aber auch größere Städte oder Industrieregionen werden als Reisegebiete definiert. (Quelle: [GV-ISys - Verzeichnis der Gebietseinheiten Definitionen und Beschreibungen 2015](#))

Bei Betrieben, die aus der Personalstandstatistik generiert wurden (Merkmal HERKUNFT = 3) liegen keine Angaben vor.

EF43 – Stadt-Land-Gliederung

Grad der Verstädterung von Eurostat

Ausprägungen:

01 = dicht besiedelt (vormals städtisch)

02 = mittlere Besiedlungsdichte (vormals halbstädtisch)

03 = gering besiedelt (vormals ländlich)

. = Fehlende Angabe (Betriebe, die aus der Personalstandstatistik generiert wurden (Merkmal HERKUNFT = 3))

EF44 – BIK-Regionsnummer 001 - 753

Die Bezeichnung „BIK“ steht für „Beratung, Information, Kommunikation“ und geht auf die „BIK Aschpurwis + Behrens GmbH“ zurück. Bei den BIK-Regionen handelt es sich um eine räumliche Gliederungssystematik. Mit Hilfe dieser Systematik werden Stadt-Umland-Beziehungen auf Gemeindeebene dargestellt. Die Darstellung erfolgt dabei für Ballungsräume, aber auch für Stadtregionen sowie Mittel- und Unterzentren.

Die 753 Merkmalsausprägungen finden sich im Gemeindeverzeichnis [GV-ISys - Verzeichnis der Gebietseinheiten Definitionen und Beschreibungen](#) des Statistischen Bundesamtes.

Bei Betrieben, die aus der Personalstandstatistik generiert wurden (Merkmal HERKUNFT = 3) liegen keine Angaben vor.

EF45 – BIK-Regionstyp 1-5 (753)

Eine kurze Erläuterung zu „BIK“ findet sich beim Merkmal EF44.

Ausprägungen:

1 = Ballungsraum ($\geq 750\ 000$)

2 = Stadtregion ($\geq 100\ 000$)

3 = Mittelzentrengebiet (25 000 – 100 000)

4 = Unterezentrengebiet ($\leq 25\ 000$)

5 = keine BIK Region

. = Fehlende Angabe (Betriebe, die aus der Personalstandstatistik generiert wurden (Merkmal HERKUNFT = 3))

EF46 – BIK-Strukturtyp 1-5 (753)

Eine kurze Erläuterung zu „BIK“ findet sich beim Merkmal EF44.

Ausprägungen:

1 = Kernbereich

2 = Verdichtungsbereich

3 = Übergangsbereich

4 = Peripherer Bereich

5 = keine BIK Region

. = Fehlende Angabe (Betriebe, die aus der Personalstandstatistik generiert wurden (Merkmal HERKUNFT = 3))

FILTERFRAGE – Filterfrage zu Anpassungsmaßnahmen

Der zum 01.01.2015 eingeführte Mindestlohn löste im Betrieb Anpassungsmaßnahmen aus.

Ausprägungen:

1 = Ja

2 = Nein

MASSNAHME01 – Anhebung Arbeitsentgelt je Stunde

Im Zuge der Einführung des Mindestlohnes wurden die Arbeitsentgelte je Stunde erhöht.

Ausprägungen:

1 = Ja

2 = Nein

MASSNAHME02 – Kürzung der Arbeitszeit

Im Zuge der Einführung des Mindestlohnes wurden die Arbeitszeiten verkürzt.

Ausprägungen:

1 = Ja

2 = Nein

MASSNAHME03 – Einsparungen

Im Zuge der Einführung des Mindestlohnes wurden Sachleistungen, Zulagen, Sonderzahlungen oder Ähnliches eingespart.

Ausprägungen:

1 = Ja

2 = Nein

MASSNAHME04 – Erhöhung der Arbeitsintensität

Im Zuge der Einführung des Mindestlohnes wurde die Arbeitsintensität/-produktivität erhöht.

Ausprägungen:

1 = Ja

2 = Nein

MASSNAHME05 – Neueinstellungen

Im Zuge der Einführung des Mindestlohnes wurden zusätzliche Beschäftigte eingestellt.

Ausprägungen:

1 = Ja

2 = Nein

MASSNAHME06 – Entlassungen

Im Zuge der Einführung des Mindestlohnes wurden Beschäftigte entlassen.

Ausprägungen:

1 = Ja

2 = Nein

MASSNAHME07 – Umwandlung von Beschäftigungsverhältnissen

Im Zuge der Einführung des Mindestlohnes wurden geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (Minijobs) durch sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ausgetauscht.

Ausprägungen:

1 = Ja

2 = Nein

MASSNAHME08 – Erhöhung der Preise

Im Zuge der Einführung des Mindestlohnes wurden die Produktpreise angehoben.

Ausprägungen:

1 = Ja

2 = Nein

MASSNAHME09 – Reduzierung der Öffnungszeiten

Im Zuge der Einführung des Mindestlohnes wurden die betrieblichen Öffnungszeiten reduziert.

Ausprägungen:

1 = Ja

2 = Nein

MASSNAHME10 – Reduzierung der Produkte

Im Zuge der Einführung des Mindestlohnes wurde das Angebot an Produkten oder Dienstleistungen reduziert.

Ausprägungen:

1 = Ja

2 = Nein

MEHRAUFWAND – Mehraufwand

Die mit den Regelungen zum Mindestlohn einhergehende Aufzeichnungspflicht verursacht dem Betrieb Mehraufwand.

Ausprägungen:

1 = Kein Mehraufwand

2 = Etwas Mehraufwand

3 = Erheblichen Mehraufwand

ANMERKUNGEN – Anmerkungen zum Mindestlohn

Freies Textfeld für Anmerkungen des Betriebes zur Umsetzung des Mindestlohnes oder zur Angabe sonstiger Anpassungsmaßnahmen. Das Textfeld ist auf 250 Zeichen begrenzt.

2.1.2.2 Arbeitnehmerdatensatz

ERHEBUNGSLAND – Erhebungsbundesland

Amtlicher Schlüssel des Bundeslandes, in dem sich der Betrieb befindet:

Ausprägungen:

01 = Schleswig- Holstein	06 = Hessen	12 = Brandenburg
02 = Hamburg	07 = Rheinland-Pfalz	13 = Mecklenburg- Vorpommern
03 = Niedersachsen	08 = Baden- Württemberg	14 = Sachsen
04 = Bremen	09 = Bayern	15 = Sachsen-Anhalt
05 = Nordrhein- Westfalen	10 = Saarland	16 = Thüringen
	11 = Berlin	

BERICHTSEINHEITID – Identnummer des Betriebs URS

Bei der Identnummer URS handelt es sich um eine fortlaufende Nummer, die von den jeweiligen Bundesländern zur Nummerierung der Betriebe im Unternehmensregister verwendet wird.

BOGENART – Bogenart

Die Bogenart gibt an, ob es sich um einen Betriebs- oder Arbeitnehmerdatensatz handelt.

Ausprägungen:

0 = Betriebsdatensatz

1 = Arbeitnehmerdatensatz

FALLNR – Laufende Nummer des Arbeitnehmers

Nummer des Arbeitnehmers in der Stichprobe. Inwiefern die Nummern fortlaufend sind oder Lücken aufweisen, hängt vom Auswahlabstand im Betrieb ab.

NUMVERDIENSTREGELUNG – Laufende Nummer des Tarifvertrages im Betriebsbogen

Laufende Nummer des Tarifvertrages der betrieblichen Vereinbarungen in der Tabelle „Verdienstregelung“ des Betriebsbogens. Die laufende Nummer entspricht aber auch der Nummerierung der Tarifschlüssel im Betriebssatz (VERDIENSTREGELUNG1 bis VERDIENSTREGELUNG5).

Dieses Merkmal wurde in der VE 2015 nicht erhoben. Daher weist das Merkmal keine Ausprägungen auf.

VERDIENSTGRUPPE – Vergütungsgruppe

Soweit die Entlohnung auf Grundlage eines Tarifvertrags oder einer Betriebsvereinbarung erfolgt, wurde die zutreffende Vergütungsgruppe (Lohn-, Gehalts-, Entgelt- oder Besoldungsgruppe) eingetragen.

Dieses Merkmal wurde in der VE 2015 nicht erhoben. Daher weist das Merkmal keine Ausprägungen auf.

LEISTUNGSGRUPPE – Leistungsgruppe bei Vergütung nach freier Vereinbarung

Sofern Arbeitnehmer/innen nicht nach Tarifverträgen eingruppiert sind, sind die Arbeitnehmer/innen den nachfolgend definierten Leistungsgruppen zuzuordnen. Ansonsten ergibt sich die Leistungsgruppe aus der tariflichen betrieblichen Eingruppierung.

Auszubildende mit Ausbildungsvertrag und geringfügig entlohnte Beschäftigte sind keiner Leistungsgruppe zugeordnet. Hier ist die Angabe „fehlend“.

Sind die Arbeitnehmer/innen bereits den bisherigen Leistungsgruppen für Arbeiter/innen und Angestellte zugeordnet, so erhalten sie bei den jeweiligen Statistischen Landesämtern eine Überleitung zu den Leistungsgruppen für Arbeitnehmer/-innen.

Ausprägungen:

1 = Leistungsgruppe 1

(Arbeitnehmer/innen in leitender Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis. Hierzu zählen z. B. auch angestellte Geschäftsführer/innen, sofern deren Verdienst zumindest noch teilweise erfolgsunabhängige Zahlungen enthält. Eingeschlossen sind ferner alle Arbeitnehmer/innen, die in größeren Führungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (z. B. Abteilungsleiter/innen) und Arbeitnehmer/innen mit Tätigkeiten, die umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse erfordern. In der Regel werden die Fachkenntnisse durch ein Hochschulstudium erworben. Die Tätigkeiten werden selbstständig ausgeführt.)

2 = Leistungsgruppe 2

(Arbeitnehmer/innen mit sehr schwierigen bis komplexen oder vielgestaltigen Tätigkeiten, für die i. d. R. nicht nur eine abgeschlossene Berufsausbildung, sondern darüber hinaus mehrjährige Berufserfahrung und spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Die Tätigkeiten werden überwiegend selbstständig ausgeführt. Dazu gehören auch Arbeitnehmer/innen, die in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeitern Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (z. B. Vorarbeiter/innen, Meister/innen).)

3 = Leistungsgruppe 3

(Arbeitnehmer/innen mit schwierigen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung i. d. R. eine abgeschlossene Berufsausbildung, zum Teil verbunden mit Berufserfahrung, erforderlich ist.)

4 = Leistungsgruppe 4

(Angelernte Arbeitnehmer/innen mit überwiegend einfachen Tätigkeiten, für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung, aber besondere Kenntnisse und Fertigkeiten für spezielle, branchengebundene Aufgaben erforderlich sind. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Regel durch eine Anlernzeit von bis zu zwei Jahren erworben.)

5 = Leistungsgruppe 5

(Ungelernte Arbeitnehmer/innen mit einfachen, schematischen Tätigkeiten oder isolierten Arbeitsvorgängen, für deren Ausübung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist. Das erforderliche Wissen und die notwendigen Fertigkeiten können durch Anlernen von bis zu drei Monaten vermittelt werden.)

. = keine Angabe

(Auszubildende mit Ausbildungsvertrag und geringfügig entlohnte Beschäftigte sind keiner Leistungsgruppe zugeordnet. Hier ist die Angabe „fehlend“.)

Dieses Merkmal wurde in der VE 2015 nicht erhoben. Daher weist das Merkmal keine Ausprägungen auf.

GESCHLECHT – Geschlecht

Ausprägungen:

1 = männlich

2 = weiblich

GEBURTSJAHR – Geburtsjahr

EINTRITTSMONAT – Eintrittsmonat

EINTRITTSJAHR – Eintrittsjahr

Monat und Jahr des Eintritts in das Unternehmen. Bei Unterbrechungen des Beschäftigungsverhältnisses ist das Eintrittsdatum anzugeben, das der Betrieb für seine internen Zwecke verwendet.

Diese Merkmale wurden in der VE 2015 nicht erhoben. Daher weisen die Merkmale keine Ausprägungen auf.

PERSONENGRUPPE – Personengruppe

Schlüsselzahlen für Personengruppen in den Meldungen nach der Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV). Für Beschäftigte, die nicht der Sozialversicherung gemeldet werden, z. B. Beamte/Beamtinnen, werden die Schlüsselzahlen analog ermittelt.¹

Schlüssel	Personenkreis
101	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale
102	Auszubildende ohne besondere Merkmale
103	Beschäftigte in Altersteilzeit
104	Hausgewerbetreibende
105	Praktikanten
106	Werkstudenten
107	Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen
108	Bezieher von Vorruhestandsgeld
109	Geringfügig entlohnte Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)
110	Kurzfristig Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV
111	Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen
112	Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft
113	Nebenerwerbslandwirte
114	Nebenerwerbslandwirte - saisonal beschäftigt
116	Ausgleichsgeldempfänger nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG)
118	Unständig Beschäftigte
119	Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters
121	Auszubildende, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB IV nicht übersteigt
122	Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung
123	Personen, die ein freiwilliges soziales, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten
124	Heimarbeiter ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
127	Behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt in einem Integrationsprojekt beschäftigt sind
140	Seeleute
141	Auszubildende in der Seefahrt
142	Seeleute in Altersteilzeit
143	Seelotsen
144	Auszubildende in der Seefahrt, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB IV nicht übersteigt
149	In der Seefahrt beschäftigte versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters
190	Beschäftigte, die ausschließlich nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch als Beschäftigte gelten
801	Beamte/Beamtinnen ohne besondere Merkmale
802	Beamte/Beamtinnen-Auszubildende
803	Beamte/Beamtinnen-Altersteilzeit

¹ Die 800er-Schlüssel sind keine offiziellen Schlüssel lt. DEÜV sondern Hilfsschlüssel der amtlichen Statistik.

Schlüssel	Personenkreis
810	Leitende Angestellte (auch Geschäftsführer/innen einer GmbH und Vorstände einer AG) mit einem Arbeitsvertrag, die zumindest teilweise feste, d. h. gewinnunabhängige Verdienstbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten
820	Saison- und Gelegenheitsarbeiter/innen auch wenn sie nicht in der deutschen Sozialversicherung gemeldet sind

TAETIGKEITSSCHLUESSEL1 – Ausgeübter Beruf (KldB 2010)

5-stelliger Berufsschlüssel aus der Klassifikation der Berufe (KldB) 2010. Für Beschäftigte, die nicht der Sozialversicherung gemeldet werden, wie beispielsweise Beamte, werden die Schlüsselzahlen analog ermittelt.

Eine ausführliche Erläuterung des 5-stelligen Schlüssels der KldB. 2010 findet sich in: Wiemer, S.; Reimer, K. und Lewerenz, J.: Einführung der Klassifikation der Berufe 2010 in die Arbeitsmarktstatistik, Nürnberg 2011.

TAETIGKEITSSCHLUESSEL2 – Höchster allgemeinbildender Schulabschluss

Ausprägungen:

- 1 = Ohne Schulabschluss
- 2 = Haupt-/Volksschulabschluss
- 3 = Mittlere Reife oder gleichwertiger Abschluss
- 4 = Abitur
- 9 = Abschluss unbekannt

TAETIGKEITSSCHLUESSEL3 – Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss

Ausprägungen:

- 1 = Ohne beruflichen Ausbildungsabschluss
- 2 = Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung

3 = Meister-/Techniker- oder gleichwertiger Fachschulabschluss

4 = Bachelor

5 = Diplom/Magister/Master/Staatsexamen

6 = Promotion

9 = Abschluss unbekannt

TAETIGKEITSSCHLUESSEL4 – Arbeitnehmerüberlassung

Das Merkmal zeigt an, ob ein Leiharbeitsverhältnis vorliegt oder nicht.

Ausprägungen:

1 = nein

2 = ja

TAETIGKEITSSCHLUESSEL5 – Vertragsform

Ausprägungen:

1 = Vollzeit, unbefristet

2 = Teilzeit, unbefristet

3 = Vollzeit, befristet

4 = Teilzeit, befristet

WOCHENARBEITSZEIT – Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

Als regelmäßige, wöchentliche Arbeitszeit im April 2015 ist die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit anzugeben.

Dabei gilt:

- Sind für Vollzeit Arbeitnehmer/innen keine konkreten Arbeitszeitregelungen getroffen worden, so konnte ersatzweise die betriebsübliche oder tarifliche Arbeitszeit eingetragen werden.
- Bei Altersteilzeit (Blockmodell) sind nicht die zu leistenden, sondern die nach Vertrag vereinbarten Stunden, z. B. vorher 40 Stunden Vollzeit und jetzt 20 Stunden Altersteilzeit anzugeben.

ARBEITSSTUNDENBEZAHLT – Bezahlte Arbeitsstunden ohne Überstunden

Das Merkmal gibt die bezahlten Arbeitsstunden im Monat jener Beschäftigten an, deren Entlohnung anhand der Arbeitsstunden errechnet wird. Bei geringfügig Beschäftigten, für die keine Stundenangaben vorliegen, sollten diese von den Betrieben geschätzt werden. Wurde das Merkmal nicht angegeben, wurde es im Statistischen Landesamt automatisch berechnet, indem das Merkmal Wochenarbeitszeit mit dem Faktor 4,345 – der durchschnittlichen Zahl der Wochen im Monat – multipliziert wurde.

Siehe auch Merkmal EF19.

UEBERSTUNDENBEZAHLT – Bezahlte Überstunden

Als Überstunden gelten in der Berichtsperiode bezahlte Arbeitsstunden, die über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistet und nicht durch Gewährung von Freizeit an anderen Tagen ausgeglichen wurden, unabhängig davon, ob für diese Stunden ein Zuschlag bezahlt wurde oder nicht. Hierzu zählen auch über die Normalarbeitszeit hinaus geleistete, zuschlagfreie Stunden im Rahmen von Arbeitszeitkorridoren.

Wenn eine tarifliche Wochenarbeitszeitverkürzung durch freie Tage realisiert wird, sind die vorher eingearbeiteten Stunden dementsprechend nicht als Überstunden anzugeben.

MVERDIENSTGESAMT – Bruttomonatsverdienst insgesamt

Als Bruttomonatsverdienst für April 2015 war das Gesamtbruttoentgelt gemäß Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) § 1 Absatz 2 Nummer 2 c) abzüglich sonstiger Bezüge des steuerpflichtigen Arbeitslohns laut EBV § 1 Absatz 2 Nummer 2 a) anzugeben.

Das Gesamtbruttoentgelt umfasst in etwa alle Zuflüsse aus der abhängigen Tätigkeit und ist somit eine vergleichsweise umfassende Verdienstabgrenzung. Das Gesamtbrutto ist gesetzlich auf jeder Lohnabrechnung auszuweisen und kann dadurch nicht nur leicht und eindeutig von den Betrieben übermittelt werden, sondern ist auch für die Datennutzer leicht und zuverlässig mit der eigenen Lohnabrechnung vergleichbar.

MVERDIENSTDAVONUEBERSTD – Gesamtverdienst für Überstunden

Hier sind nicht nur die Zuschläge für Überstunden erfasst, sondern die Gesamtvergütung für Überstunden.

MVERDIENSTDAVONZUSCHLAEGE – Zulagen für Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit

Das Merkmal erfasst nur die Zuschläge für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit und nicht den Gesamtverdienst der mit Zulagen vergüteten Stunden. Bereits im Überstundenverdienst gemeldete Zulagen werden ebenfalls nicht nochmals erfasst.

MVERDIENSTDAVONSTEUERSOLI – Gesetzliche Abzüge durch die Lohnsteuer (einschl. Solidaritätszuschlag)

Das Merkmal erfasst die vom Arbeitslohn zu zahlende Einkommensteuer, die im Wege des Abzugs vom Arbeitslohn erhoben wird (Lohnsteuer) sowie den darauf fälligen Solidaritätszuschlag. Nicht erfasst wird die Kirchensteuer.

Dieses Merkmal wurde in der VE 2015 nicht erhoben. Daher weist das Merkmal keine Ausprägungen auf.

MVERDIENSTDAVONSV – Gesetzliche Abzüge durch die Sozialversicherung (insgesamt)

Das Merkmal erfasst die Beiträge (auch freiwillige) der Arbeitnehmer/innen zur gesetzlichen Sozialversicherung (Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung).

Einbezogen sind auch die Beiträge von Arbeitnehmern zu Versorgungswerken, die die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung ersetzen. Bei freiwillig Versicherten, deren Beitrag zur Krankenversicherung unbekannt ist, wird ersatzweise der Betriebszuschuss zur Krankenversicherung eingetragen.

Die Sozialbeiträge der Arbeitgeber und auch die Beiträge im Rahmen der Riester-Rente/Entgeltumwandlung werden nicht erfasst.

Dieses Merkmal wurde in der VE 2015 nicht erhoben. Daher weist das Merkmal keine Ausprägungen auf.

SVARBEITSTAGEGESAMT – Sozialversicherungspflichtige Arbeitstage im Jahr

Hier werden die sozialversicherungspflichtigen Arbeitstage abzüglich evtl. noch enthaltener unbezahlter Arbeitstage, wie beispielsweise im Falle des Mutterschutzes oder bei Langzeitkranken angegeben.

Aufgeführt wird in diesem Merkmal die Beschäftigungsdauer im Jahr in Kalendertagen. Für die das ganze Jahr beschäftigten Arbeitnehmer/innen wurden 360 Tage eingetragen. Ausgenommen sind alle vom Arbeitgeber nicht bezahlten Arbeitstage, wie z. B. unbezahlter Urlaub oder Ausfalltage im Anschluss an die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, bei denen die Krankenkasse das Krankengeld bezahlt.

Solche unbezahlten Ausfalltage wurden im Gegensatz zur Meldung zur Sozialversicherung ab einer Woche (= 7 Tage) und nicht erst ab einem Monat abgezogen. Beispielsweise sollten bei einer unbezahlten Ausfallzeit von zwei Wochen im Jahr 346 (360 - 14) Tage eingetragen worden sein.

Dieses Merkmal wurde in der VE 2015 nicht erhoben. Daher weist das Merkmal keine Ausprägungen auf.

JVERDIENSTGESAMT – Bruttojahresverdienst (insgesamt)

Als Bruttojahresverdienst des Kalenderjahres 2015 ist die Summe des im Kalenderjahr gezahlten Gesamtbruttoentgelts gemäß Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) § 1 Absatz 2 Nummer 2 c) anzugeben.

Das Gesamtbruttoentgelt umfasst in etwa alle Zuflüsse aus der abhängigen Tätigkeit und ist somit eine vergleichsweise umfassende Verdienstabgrenzung. Das Gesamtbrutto ist gesetzlich auf jeder Lohnabrechnung auszuweisen und kann dadurch nicht nur leicht und eindeutig von den Betrieben über-

mittelt werden, sondern ist auch für die Datennutzer leicht und zuverlässig mit der eigenen Lohnabrechnung vergleichbar.

Dieses Merkmal wurde in der VE 2015 nicht erhoben. Daher weist das Merkmal keine Ausprägungen auf.

JVERDIENSTDAVONSONSTBEZ – Sonderzahlungen innerhalb des Bruttojahresverdienstes

Dieses Merkmal gibt die unregelmäßigen, nicht jeden Monat geleisteten, Sonderzahlungen an. Diese entsprechen den „sonstigen Bezügen“ des steuerpflichtigen Arbeitslohns gemäß Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) § 1 Absatz 2 Nummer 2 a). Dies sind z. B. Urlaubs-, Weihnachtsgeld, Leistungsprämien, Abfindungen, Gewinnbeteiligungen, Prämien für Verbesserungsvorschläge, Vergütungen für Erfindungen oder der steuerliche Wert (= geldwerter Vorteil) von Aktienoptionen.

Als Sonderzahlungen des Kalenderjahres 2015 ist die Summe der im Kalenderjahr gezahlten sonstigen Bezüge des steuerpflichtigen Arbeitslohns gemäß Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) § 1 Absatz 2 Nummer 2 a) anzugeben.

Dieses Merkmal wurde in der VE 2015 nicht erhoben. Daher weist das Merkmal keine Ausprägungen auf.

JVERDIENSTDAVONENTGELTUMWANDLUNG – Entgeltumwandlung

Bei der Entgeltumwandlung (Gehaltsverzicht) wird zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten vereinbart, Teile des Bruttoverdienstes zu Gunsten einer betrieblichen Altersversorgung einzusetzen. Dieser Bestandteil wird in einen

Vertrag eingezahlt, aufgrund dessen im Rentenalter eine einmalige Leistung oder eine laufende Rente geleistet wird.

Der angegebene Wert ist der Gesamtbetrag an Entgeltumwandlung des Jahres. Einbezogen sind alle Durchführungswege (Pensionskasse, Pensionsfonds, Direktversicherung, auch Direktzusage und Unterstützungskasse) und Besteuerungsformen (steuerfrei, pauschal, individuell versteuert).

Dieses Merkmal wurde in der VE 2015 nicht erhoben. Daher weist das Merkmal keine Ausprägungen auf.

URLAUBSANSPRUCH – Urlaubsansprüche für das Kalenderjahr

Das Merkmal gibt Aufschluss über den Urlaubsanspruch für das Kalenderjahr in Tagen – ohne Resturlaubstage. Für Teilzeitbeschäftigte sollte der Urlaubsanspruch entsprechend dem jeweiligen Teilzeitanteil, bezogen auf den Urlaubsanspruch eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten angegeben werden, z. B. 30 Tage für Vollzeitbeschäftigte oder 15 Tage für Teilzeitbeschäftigte.

Dieses Merkmal wurde in der VE 2015 nicht erhoben. Daher weist das Merkmal keine Ausprägungen auf.

EF3 laufende Nummer des Arbeitnehmers

Die Nummerierung ist betriebsbezogen.

EF3U1 – Bogen-Nr.

Ersten vier Stellen von Merkmal FALLNR.

EF3U2 – Laufende Nummer des Arbeitnehmers

Letzte Stelle von Merkmal FALLNR.

EF4 – Wirtschaftszweig

Als Wirtschaftszweig oder Branche bezeichnet man eine Gruppe von Firmen, die ähnliche Produkte herstellen oder ähnliche Dienstleistungen erbringen.

Die Codes und die zugehörigen Wirtschaftszweige finden sich in der Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ08

(https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/GueterWirtschaftsklassifikationen/klassifikationwz2008_erl.pdf).

EF5 – Schichtnummer

Die Schichtnummer (entspricht EF7 im Betriebsdatensatz) ist eine fortlaufende Nummer zur Kennzeichnung der Schichten der 1. Auswahlstufe. Die Einteilung der Schichten erfolgt mittels Wirtschaftsabteilungen (2-Steller der WZ08) und Betriebsbeschäftigtengrößenklassen.

Die Zuteilung der Betriebe zu den Beschäftigtengrößenklassen richtet sich nach den Angaben im Unternehmensregister, die nicht immer aktuell sind. Die aktuelle Beschäftigtenzahl entspricht daher in manchen Fällen nicht dieser Beschäftigtengrößenklasse.

EF6 – Tarifliche Lohngruppe

Sofern die Entlohnung auf der Grundlage eines Tarifvertrages oder einer betrieblichen Vereinbarung erfolgt, wird hier die zutreffende Lohn-, Gehalts- oder Entgeltgruppe genau eingetragen.

Liegen Eingliederungsanweisungen aus der Tarifdatenbank des Statistischen Bundesamtes für die angewendeten Tarifverträge vor, dann wird hier präzise die in Eingliederungsanweisungen aufgeführten Ziffern, Buchstaben, Ziffern-/Buchstabenkombinationen zur Kennzeichnung der Lohn-, Gehalts-, Entgelt- oder Vergütungsgruppe angegeben.

Dieses Merkmal wurde in der VE 2015 nicht erhoben. Daher weist das Merkmal keine Ausprägungen auf.

EF7 – Laufende Nummer des Tarifvertrages im Betriebsbogen

Siehe Merkmal NUMVERDIENSTREGELUNG.

Dieses Merkmal wurde in der VE 2015 nicht erhoben. Daher weist das Merkmal keine Ausprägungen auf.

EF8 – Tarifvertragsschlüssel aus Betriebsbogen

Zeigt anhand der Tarifvertragsschlüssel an, welcher Tarifvertrag respektive welche betriebliche Vereinbarung für den jeweiligen Arbeitnehmer gilt. Eine ausführliche Beschreibung des Tarifvertragsschlüssels findet sich bei VERDIENSTREGELUNG1 – VERDIENSTREGELUNG5 im Betriebsdatensatz.

Dieses Merkmal wurde in der VE 2015 nicht erhoben. Daher weist das Merkmal keine Ausprägungen auf.

EF9 – Leistungsgruppe bei Vergütung nach freier Vereinbarung

Siehe Merkmal LEISTUNGSGRUPPE.

Dieses Merkmal wurde in der VE 2015 nicht erhoben. Daher weist das Merkmal keine Ausprägungen auf.

EF10 – Geschlecht

Siehe Merkmal GESCHLECHT.

EF11 – Geburtsjahr

Siehe Merkmal GEBURTSJAHR.

EF12U1 – Eintrittsmonat

EF12U2 – Eintrittsjahr

Siehe Merkmale EINTRITTSMONAT und EINTRITTSJAHR.

Diese Merkmale wurden in der VE 2015 nicht erhoben. Daher weisen die Merkmale keine Ausprägungen auf.

EF13 – Land aus Regionalschlüssel

Entspricht dem Merkmal LAND beim REGIONALSCHLUESSEL im Betriebsdatensatz.

EF14U1 – Berichtsmonat

EF14U2 – Berichtsjahr

Bei der Verdiensterhebung 2015 ist der Berichtsmonat der April und das Berichtsjahr das Jahr 2015.

EF15 – Ausgeübter Beruf

Siehe Merkmal TAETIGKEITSSCHLUESSEL1.

EF16U1 und EF16U2 – Schlüssel in den Meldungen zur Sozialversicherung

Bis zum 30.11.2011 wurden diese Merkmale verwendet, um darin die Meldungen zur Sozialversicherung zu schlüsseln. Ab dem Berichtsjahr 2014 der VSE 2014 wurde der nun gültige Tätigkeitsschlüssel abgefragt und in dem Merkmal TAETIGKEITSSCHLUESSEL hinterlegt. Die Schlüssel EF16U1 und EF16U2 wurden von den statistischen Ämtern daraus abgeleitet, um längere Zeitvergleiche zu ermöglichen.

EF16U1 – Linker Teil des Versicherungsnachweises (Stellung im Beruf)

Ausprägungen:

0 = Auszubildende

1 = Arbeiter/innen, die nicht als Facharbeiter/innen tätig sind

2 = Arbeiter/innen, die als Facharbeiter/innen tätig sind

3 = Meister/innen, Polier/innen (gleichgültig ob Arbeiter/innen oder Angestellte)

4 = Angestellte (aber nicht Meister/innen im Angestelltenverhältnis)

5 = Beamte in Vollzeit

6 = Beamte in Teilzeit

7 = Heimarbeiter/innen

8 = Teilzeitbeschäftigte

9 = 18 Std. und mehr

Die Codes 2 bis 4 und 9 wurden nicht verwendet.

Erläuterung:

Auszubildende

Auszubildende in anerkannten Ausbildungsberufen sind Personen, die in praktischer Berufsausbildung stehen.

Arbeiter/innen, die nicht als Facharbeiter/innen tätig sind

Arbeitnehmer/innen, die als Arbeiter/in, aber nicht als Facharbeiter/in entlohnt werden.

Arbeiter/innen, die als Facharbeiter/innen tätig sind

Beschäftigte, die als Facharbeiter/in entlohnt werden. Dazu gehören auch Arbeiter/innen, die aufgrund ihrer Lehr-/Anlernausbildung oder aufgrund ihrer Berufspraxis ohne abgeschlossene Lehr-/Anlernausbildung als Facharbeiter/in beschäftigt werden.

Meister/innen, Polier/innen (gleichgültig ob Arbeiter/innen oder Angestellte)

Dazu gehören auch Lehrmeister/innen, Ausbildungsmeister/innen, Betriebsmeister/innen usw.

Angestellte (aber nicht Meister/innen im Angestelltenverhältnis)

Arbeitnehmer/innen, die als Angestellte entlohnt werden.

Beamte in Voll-/Teilzeit

Für Beamte liegt kein Sozialversicherungsschlüssel vor. Die Schlüsselnummern 5 + 6 wurden für Beamte maschinell gesetzt.

Heimarbeiter/innen

Unselbstständige Heimarbeit ist eine Form der Lohnarbeit (bzw. der nicht selbstständigen Erwerbsarbeit), bei der der Arbeitsplatz entweder in der eigenen Wohnung oder in selbst gewählter Arbeitsstätte der Beschäftigten

liegt, während der Arbeitgeber die Produktionsmittel zur Verfügung stellt und das Eigentum an dem hergestellten Produkt erwirbt. Die Heimarbeitsentgelte werden in der Regel durch (rote) "Bindende Festsetzungen" als Mindestentgelte je Stunde oder je bearbeitetes Stück, in Ausnahmefällen auch durch Spezial-Tarifverträge, bestimmt. Staatliche Entgeltprüfer (Gewerbeaufsichtsämter - Staatliche Ämter für Arbeitsschutz) überwachen die Einhaltung der Mindestarbeitsbedingungen.

Im Gegensatz zu Arbeitnehmer/innen unterliegen Heimarbeiter/innen nicht dem Direktionsrecht des Auftraggebers und sind auch nicht in dessen Betrieb eingegliedert. Gleichwohl ist diese Arbeit prinzipiell nach gleichen Grundsätzen wie bei Arbeitnehmer/innen in der Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen-, Renten- und Unfallversicherung sozialversicherungspflichtig.

Teilzeitbeschäftigte

Teilzeitbeschäftigte sind Arbeitnehmer/innen, deren Arbeitszeit aufgrund eines Arbeitsvertrages unter der betriebsüblichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten liegt. Gelegentliche Abweichungen bleiben unberücksichtigt. Aushilfskräfte, die die betriebsübliche Arbeitszeit ableisten, gehören zu den Vollzeitbeschäftigten.

Eine Beschäftigung, die zwar auf weniger als 18 Stunden wöchentlich beschränkt ist, die aber zusammen mit der für die Ausübung des Berufs erforderlichen Vor- und Nacharbeit die Arbeitskraft der/des Beschäftigten in der Regel mindestens 18 Stunden in Anspruch nimmt, würde mit der Schlüsselzahl 9 verschlüsselt werden, kommt beim Berichtsjahr 2015 jedoch nicht vor.

EF16U2 – Rechter Teil des Versicherungsnachweises (Ausbildung)

Ausprägungen:

- 1 = Hauptschule, mittlere Reife ohne Berufsausbildung
- 2 = Hauptschule, mittlere Reife mit Berufsausbildung
- 3 = Abitur, Hochschulreife ohne Berufsausbildung
- 4 = Abitur, Hochschulreife mit Berufsausbildung
- 5 = Bachelorabschluss
- 6 = Diplom-/Masterabschluss
- 7 = Ausbildung unbekannt

Berufsausbildung

Unter Berufsausbildung ist der allgemeine berufliche Ausbildungsgang der/des Erwerbstätigen zu verstehen. Dazu gehört insbesondere:

- Ausbildung in einem anerkannten Lehr- oder Anlernberuf (Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes)
- Abschluss einer Berufsfach- oder Fachschule, Abschluss einer Fachhochschule (früher: höhere Fachschule), Hochschul- bzw. Universitätsabschluss

Berufsfach- oder Fachschulen

Schulen dieser Art sind zum Beispiel Technikerschulen, Krankenpflegeschulen, Frauenfachschulen, Handelsschulen, Wirtschaftsfachschulen, Fachschulen für Betriebswirtschaft, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, Meister Schulen und höhere Handelsschulen, soweit mit „mittlerer Reife“ abgeschlossen.

Fachhochschulen (frühere Bezeichnung: höhere Fachschulen)

Schulen dieser Art sind zum Beispiel Ingenieurschulen, höhere Fachschulen für Sozialarbeit, höhere Wirtschaftsfachschulen, höhere Fachschulen für Ju-

gendleiterinnen, Jugendleiterseminare, höhere Fachschulen für Sozialpädagogik und höhere Handelsschulen, soweit mit Fachhochschulreife abgeschlossen.

Keine Ausbildung sind dagegen berufliche Fortbildungen, wie zum Beispiel

- Kurse in Stenografie und Maschinenschreiben mit Abschlussprüfung, Refa-Lehrgänge und ähnliche Veranstaltungen, Kurse in Kostenrechnung und Buchhaltung, Kurse an Sprach- und Dolmetscherschulen und andere mehr.

Fachkenntnisse, die durch praktische Tätigkeiten erworben wurden.

EF17 – Art des Arbeitsvertrages

Ausprägungen:

1 = unbefristet

2 = befristet (einschl. Praktikanten und kurzfristig Beschäftigte, ohne Auszubildende)

3 = Auszubildende mit Ausbildungsvertrag

4 = Altersteilzeit

5 = geringfügig Beschäftigte (ohne kurzfristig Beschäftigte)

Erläuterungen:

Auszubildende mit Ausbildungsvertrag (EF17 = 3)

Auszubildende in anerkannten Ausbildungsberufen sind Personen, die in praktischer Berufsausbildung stehen.

Altersteilzeit (EF17 = 4)

Altersteilzeitbeschäftigte sind Arbeitnehmer/innen, die gemäß dem Altersteilzeitgesetz freiwillig ihre Arbeitszeit reduzieren. Denkbare Modelle der Altersteilzeit sind Halbtagsbeschäftigung, Arbeit und Freistellung im täglichen, wöchentlichen oder monatlichen Wechsel sowie das so genannte Blockmodell.

Geringfügig Beschäftigte (EF17 = 5)

Eine Beschäftigung kann wegen der geringen Höhe des Arbeitsentgelts (geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder wegen ihrer kurzen Dauer (kurzfristige Beschäftigung) geringfügig sein.

Geringfügig entlohnte Beschäftigte

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro² nicht übersteigt. Bei der Prüfung, ob die monatliche Verdienstgrenze überschritten wird, ist vom regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt auszugehen. Geringfügig entlohnte Beschäftigte haben bei der VE 2015 beim Merkmal EF17 generell die Ausprägung 5, auch wenn der Arbeitsvertrag befristet ist.

Kurzfristig Beschäftigte

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV vor, wenn die Beschäftigung von vornherein zeitlich auf maximal zwei Monate oder 50 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres begrenzt ist und die Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt wird.³ Ein Beispiel hierfür ist Saisonarbeit. Die Höhe des Verdienstes ist bei kurzfristiger Beschäftigung unerheblich. Kurzfristig Beschäftigte haben bei der VE 2015 beim Merkmal EF17 die Aus-

² Bis 31.12.2012 lag die Grenze bei 400 Euro.

³ Zwischen dem 1.1.2015 und 31.12.2018 liegt die Höchstgrenze bei drei Monaten bzw. 70 Arbeitstagen (vgl. nach § 115 SGB IV).

prägung 2. Ist die Beschäftigung jedoch auch geringfügig entlohnt, haben die Beschäftigten beim Merkmal EF17 die Ausprägung 5.

EF18 – Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

Siehe Merkmal WOCHENARBEITSZEIT.

EF19 – Bezahlte Arbeitsstunden ohne Überstunden

Siehe Merkmal ARBEITSSTUNDENBEZAHLT.

Jeder Betrieb war verpflichtet, für mindestens eines der Merkmale EF18 und EF19 eine Angabe zu übermitteln. Wurde keine Angabe für EF19 übermittelt, wurde EF19 von den Statistischen Ämtern der Länder berechnet als $EF19 = EF18 * 4,345$. Der Faktor 4,345 ist die mittlere Zahl der Wochen eines Monats (= 365 Tage / 7 Tage je Woche / 12 Monate).

EF20 – Bezahlte Überstunden

Siehe Merkmal UEBERSTUNDENBEZAHLT.

EF21 – Bruttomonatsverdienst insgesamt

Siehe Merkmal MVERDIENSTGESAMT.

EF22 – Gesamtverdienst für Überstunden

Siehe Merkmal MVERDIENSTDAVONUEBERSTD.

EF23 – Zulagen für Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit

Siehe Merkmal MVERDIENSTDAVONZUSCHLAEGE.

EF24 – Gesetzliche Abzüge durch die Lohnsteuer (einschließl. Solidaritätszuschlag)

Siehe Merkmal MVERDIENSTDAVONSTEUERSOLI.

Dieses Merkmal wurde in der VE 2015 nicht erhoben. Daher weist das Merkmal keine Ausprägungen auf.

EF25 – Gesetzliche Abzüge durch die Sozialversicherung (insgesamt)

Siehe Merkmal MVERDIENSTDAVONSV.

Dieses Merkmal wurde in der VE 2015 nicht erhoben. Daher weist das Merkmal keine Ausprägungen auf.

EF26 – Sozialversicherungspflichtige Arbeitstage im Jahr

Siehe Merkmal SVARBEITSTAGEGESAMT.

Dieses Merkmal wurde in der VE 2015 nicht erhoben. Daher weist das Merkmal keine Ausprägungen auf.

EF27 – Bruttojahresverdienst (insgesamt)

Siehe Merkmal JVERDIENSTGESAMT.

Dieses Merkmal wurde in der VE 2015 nicht erhoben. Daher weist das Merkmal keine Ausprägungen auf.

EF28 – Sonderzahlungen innerhalb des Bruttojahresverdienstes

Siehe Merkmal JVERDIENSTDAVONSONSTBEZ.

Dieses Merkmal wurde in der VE 2015 nicht erhoben. Daher weist das Merkmal keine Ausprägungen auf.

EF29 – Urlaubsanspruch für das Kalenderjahr

Siehe Merkmal URLAUBSANSPRUCH.

Dieses Merkmal wurde in der VE 2015 nicht erhoben. Daher weist das Merkmal keine Ausprägungen auf.

EF30 – Verdienstminderung im Berichtsmonat

Das Eingabefeld ist zwar im Datensatz noch vorhanden, ist aber leer.

EF31 – Verdienstminderung im Berichtsjahr

Das Eingabefeld ist zwar im Datensatz noch vorhanden, ist aber leer. Seit dem Erhebungsjahr 2006 wird ein normierter Bruttojahresverdienst anhand der sozialversicherungspflichtigen Arbeitstage errechnet. Das Verdienstminderungskennzeichen wird deshalb nicht mehr benötigt.

EF32 – Gruppennummer

Die Gruppennummer ist eine fortlaufende Nummer zur Kennzeichnung der Schichten der 1. Auswahlstufe. Die Einteilung der Gruppen erfolgt mittels Wirtschaftsgruppen (zusammengefasste 2-Steller der WZ 2008). Im Gegensatz zur Schichtnummer differenziert die Gruppennummer die Betriebe nicht

nach Betriebsgrößenklassen. Bei der VE 2015 ist das Merkmal jedoch nicht belegt.

EF33 – Beteiligung der öffentlichen Hand am Unternehmenskapital

Siehe Merkmal KAPITALBETEILIGUNG im Betriebsdatensatz.

EF34 – Beschäftigte des Unternehmens

Siehe Merkmal ZAHLANUNTERNEHMEN im Betriebsdatensatz.

EF35 – Beschäftigte des Betriebes

Siehe Merkmal EF26 im Betriebsdatensatz.

EF36 – Grundlage der Urlaubsberechnung

Siehe Merkmal ARBEITSTAGEJEWOCHE im Betriebsdatensatz.

EF37 – Betriebsübliche Wochenarbeitszeit

Siehe Merkmal WOCHENARBEITSZEITVZ im Betriebsdatensatz.

EF38 – Hochrechnungsfaktor für Arbeitnehmer (B52)

Ab Berichtsjahr 2014 wurde die Unterabdeckung der Verdienststrukturerhebung durch eine gebundene Hochrechnung korrigiert. Der Hochrechnungsfaktor B52 ist der offizielle und qualitativ beste Hochrechnungsfaktor.

Da in der VE 2015 keine freie Hochrechnung durchgeführt wurde, entspricht EF38 dem Merkmal B52.

EF39

Tabellernummer

EF40 – Unternehmenszugehörigkeit in Jahren

Ergibt sich aus EF14U2 (Berichtsjahr) minus EINTRITTSJAHR:

$$EF40 = EF14U2 - EINTRITTSJAHR$$

Dieses Merkmal wurde in der VE 2015 nicht erhoben. Daher weist das Merkmal keine Ausprägungen auf.

EF41 – Alter in Jahren

Ergibt sich aus EF14U2 (Berichtsjahr) minus GEBURTSJAHR:

$$EF41 = EF14U2 - GEBURTSJAHR$$

Es entspricht somit dem Alter der Person am 31.12. des Berichtsjahres.

EF42 – Berufsschlüssel (ISCO 3-Steller)

Zur Bildung von EF42 werden die im Merkmal TAETIGKEITSSCHLUESSEL1 (bzw. EF15) verwendeten Berufsschlüssel aus dem Sozialversicherungsnachweis in unterschiedlicher Kombination mit der Leistungsgruppe, dem Wirtschaftszweig und dem höchsten beruflichen Ausbildungsabschluss (EF59U3) in den entsprechenden ISCO-3-Steller (ISCO-08) umgewandelt.

Die Leistungsgruppe wurde in der VE 2015 nicht erhoben, somit konnte auch der ISCO-Schlüssel nicht korrekt erstellt werden.

EF43 – Ausbildungsschlüssel (ISCED)

Zur Bildung von EF43 werden die Angaben den Merkmalen EF59U1 (Höchster allgemeinbildender Schulabschluss) und EF59U3 (Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss) verwendet und in die entsprechenden [ISCED \(2011\)](#) Klassen umgewandelt.

Ausprägungen:

- 0 = Frühkindliche Bildung.
- 1 = Grundbildung in Lesen, Schreiben und Rechnen. Grundlage für weiteres Lernen.
- 2 = Erste Stufe der Sekundarbildung.
- 3 = Zweite Stufe der Sekundarbildung. Bereitet auf Beruf oder tertiäre Bildung vor. Typischerweise mit einer größeren Auswahl an Fächern und Zweigen.
- 4 = Aufbauend auf der Sekundarbildung, allerdings mit breiteren Inhalten. Bereitet auf Beruf oder tertiäre Bildung vor. Nicht so komplex wie tertiäre Bildung.
- 5 = Kurze erste praxisorientierte, berufsspezifische tertiäre Bildung. Kann auch den Zugang zu anderen tertiären Bildungsprogrammen eröffnen.
- 6 = Programme, die erstes akademisches und/oder berufliches Wissen und Fähigkeiten vermitteln. Führen zu einem ersten tertiären oder gleichwertigem Abschluss (z. B. Bachelor, Staatlich geprüfter Techniker).
- 7 = Programme, die fortgeschrittenes akademisches und/oder berufliches Wissen und Fähigkeiten vermitteln. Führen zu einem zweiten tertiären oder gleichwertigem Abschluss (z. B. Master).

8 = Sowie fortgeschrittene Forschungsqualifikation, üblicherweise mit der Veröffentlichung und Verteidigung einer wissenschaftlichen Arbeit (z. B. Promotion).

EF44 – Nettomonatsverdienst

Der Nettomonatsverdienst berechnet sich folgendermaßen:

$EF44 = MVERDIENSTGESAMT$ (Bruttomonatsverdienst) – $MVERDIENSTDAVONSTEUERSOLI$ (gesetzliche Abzüge durch die Lohnsteuer) – $MVERDIENSTDAVONSV$ (gesetzliche Abzüge durch die Sozialversicherung)

Dieses Merkmal wurde in der VE 2015 nicht erhoben. Daher weist das Merkmal keine Ausprägungen auf.

EF45 – Normierter Bruttojahresverdienst

Zur Normierung des Bruttojahresverdienstes wird dieser (JVERDIENSTGESAMT) grundsätzlich durch die tatsächlich geleisteten Arbeitstage (SVARBEITSTAGEGESAMT) geteilt und mit 360 multipliziert. Dies wird aber nur bei Arbeitnehmern durchgeführt, die weniger als 360 Arbeitstage im Jahr für den jeweiligen Betrieb tätig sind.

$EF45 = (JVERDIENSTGESAMT / SVARBEITSTAGEGESAMT) * 360$, für $SVARBEITSTAGEGESAMT < 360$.

Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit von weniger als 30 Wochen im Jahr werden nicht in den Veröffentlichungstabellen nachgewiesen.

Anmerkung: Bei geringfügig Beschäftigten kann diese Berechnung zu einer erheblichen Abweichung bei dem Jahresverdienst führen. (Beispiel: Monatsverdienst 165 €, Jahresverdienst 1980 €, aber sozialversicherungspflichtige

Arbeitstage 52 statt 360. Nun wird der Jahresverdienst durch 52 Tage geteilt und mal 360 Tage gerechnet. Jahresverdienst jetzt 13 700 €.)

Dieses Merkmal wurde in der VE 2015 nicht erhoben. Daher weist das Merkmal keine Ausprägungen auf.

EF46 – Geschätzte Werte bei EF45

Wurde die für die Normierung erforderliche Bedingung, geleistete Arbeitstage geringer als 360, erfüllt bzw. die Normierung des Bruttojahresverdienstes durchgeführt, so wird bei EF46 angezeigt, dass es sich bei EF45 um einen geschätzten Wert des Jahresverdienstes handelt:

Wenn SVARBEITSTAGEGESAMT < 360, dann EF46 = 1 (geschätzter Wert).

Wenn SVARBEITSTAGEGESAMT = 360, dann EF46 = 0 (Wert nicht geschätzt).

Dieses Merkmal ist nicht belegt.

EF47 – Normierte Sonderzahlungen

Zur Normierung der Sonderzahlungen werden diese (JVERDIENSTDAVONSONSTBEZ) grundsätzlich durch die tatsächlich geleisteten Arbeitstage (SVARBEITSTAGEGESAMT) geteilt und mit 360 multipliziert. Dies wird aber nur bei Arbeitnehmern durchgeführt, die weniger als 360 Arbeitstage im Jahr für den jeweiligen Betrieb tätig sind.

$$EF47 = (JVERDIENSTDAVONSONSTBEZ / SVARBEITSTAGEGESAMT) * 360, \text{ für } SVARBEITSTAGEGESAMT < 360.$$

Bei geringfügig Beschäftigten können Unschärfen auftreten (vgl. EF45).

Dieses Merkmal wurde in der VE 2015 nicht erhoben. Daher weist das Merkmal keine Ausprägungen auf.

EF48 – Bruttostundenverdienst

Zur Berechnung des Bruttostundenverdienstes wird der Bruttomonatsverdienst (MVERDIENSTGESAMT) durch die bezahlten Stunden inklusive der bezahlten Überstunden geteilt (ARBEITSSTUNDENBEZAHLT + UEBERSTUNDENBEZAHLT):

$$EF48 = \text{MVERDIENSTGESAMT} / (\text{ARBEITSSTUNDENBEZAHLT} + \text{UEBERSTUNDENBEZAHLT})$$

EF49 – Umgerechnete Urlaubstage

Bei EF49 handelt es sich um eine „Umrechnung“ (=Normierung) der Urlaubstage der Arbeitnehmer auf den Fall, dass eine 5-Tage-Woche als Grundlage der Urlaubsberechnung dient:

Fall 1: Bei ARBEITSTAGEJEWOCHEN (Grundlage der Urlaubsberechnung) = 5 ist $EF49 = \text{URLAUBSANSPRUCH}$ (Urlaubsanspruch für das Kalenderjahr)

Fall 2: Bei ARBEITSTAGEJEWOCHEN $\neq 5$ ist $EF49 = \text{URLAUBSANSPRUCH} / \text{ARBEITSTAGEJEWOCHEN} * 5$

Dieses Merkmal wurde in der VE 2015 nicht erhoben. Daher weist das Merkmal keine Ausprägungen auf.

EF50 – Anzahl der (Arbeits-) Wochen im Jahr

Zur Berechnung von EF50 werden die sozialversicherungspflichtigen Arbeitstage des Arbeitnehmers (SVARBEITSTAGEGESAMT) durch 7 geteilt:

$EF50 = SVARBEITSTAGEGESAMT / 7$ (Achtung: Wert hat 2 Nachkommastellen)

Dieses Merkmal wurde in der VE 2015 nicht erhoben. Daher weist das Merkmal keine Ausprägungen auf.

EF52 – Anteilige Wochenarbeitszeit eines Teilzeitbeschäftigten

Zur Berechnung der anteiligen Wochenarbeitszeit eines Teilzeitbeschäftigten (EF16U1 = 8 oder 9 und EF17 = 1 oder 2) an der betriebsüblichen Wochenarbeitszeit gilt Folgendes:

$EF52 = \frac{WOCHENARBEITSZEIT \text{ (regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit)}}{WOCHENARBEITSZEITVZ \text{ (betriebsübliche Wochenarbeitszeit)}} * 100$

EF53 – Wochenarbeitszeit eines geringfügig Beschäftigten

Bei geringfügig Beschäftigten (EF17 = 5), deren monatlich bezahlte Stunden (ARBEITSSTUNDENBEZAHLT) vom Betrieb ausgefüllt wurden, kann die Wochenarbeitszeit folgendermaßen berechnet werden:

$EF53 = ARBEITSSTUNDENBEZAHLT \text{ (monatlich bezahlte Stunden)} / 4,345$
(durchschnittliche Wochenanzahl pro Monat)

EF55 – Entgeltumwandlung

Siehe Merkmal JVERDIENSTDAVONENTGELTUMWANDLUNG.

Dieses Merkmal wurde in der VE 2015 nicht erhoben. Daher weist das Merkmal keine Ausprägungen auf.

EF56 – Wochenarbeitszeit wurde geschätzt bzw. korrigiert

0 = nein

1 = ja

EF57 – Mindestlohnbranche

Eine Mindestlohnbranche zeichnet sich durch ein verbindlich festgelegtes Mindestarbeitsentgelt für Arbeitnehmer aus, welches nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) branchenweite Gültigkeit besitzt. Diese Mindestlöhne gelten dann zwingend für alle Arbeitgeber und Beschäftigten der Branche, unabhängig von ihrer Tarifbindung.

1 = ja

2 = nein

3 = unbekannt

EF58 – Tarifbindung des Betriebes

Es ist zu unterscheiden zwischen

- Firmentarifverträgen oder Kollektivverträgen, an die der Betrieb durch Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und einer oder mehreren Gewerkschaften gebunden ist.

- Betriebliche Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat über die Orientierung oder Anlehnung an einen Branchentarifvertrag hinsichtlich der Verdienste oder keiner Tarifbindung.
- Der zu befragende Betrieb hat keine Kenntnis einer Regelung.

1 = Tarifbindung (Kollektivtarif, Firmentarifvertrag)

2 = Betriebsvereinbarung (keine Tarifbindung)

3 = sonstiges (keine Tarifbindung)

Die Codierung erfolgt allein auf Basis der Werte des Merkmals VERDIENSTREGELUNG1 des Betriebsbogens. Der Berichtspflichtige sollte hier die am häufigsten vorkommende Vergütungsregelung eintragen.

EF59 Tätigkeitsschlüssel Stellen 6 und 7 inklusive imputierter Werte

EF59U1 – Höchster allgemeinbildender Schulabschluss

Die Ausprägungen sind identisch zum Merkmal TAETIGKEITSSCHLUESSEL2. Bei der Variable EF59U1 wurden für die Ausprägung „9“ (Abschluss unbekannt) Werte mit dem Hot-Deck Verfahren – des sogenannten Nearest-Neighbour (Nächster-Nachbar) Verfahren – imputiert. Als Hilfsmerkmale wurden folgende Variablen verwendet:

Geschlecht, TAETIGKEITSSCHLUESSEL1, TAETIGKEITSSCHLUESSEL3, Verdienstgesamt, Wirtschaftszweig, EF17 (des Arbeitnehmers), EF41 (des Arbeitnehmers), Leistungsgruppe, Personengruppe, EF4 des Betriebs.

Die Spendendatensätze stellen die erhobenen Datensätze.

EF59U3 – Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss

Die Ausprägungen sind identisch zum Merkmal TAETIGKEITSSCHLUESSEL3. Beim Merkmal EF59U3 wurden für die Ausprägung „9“ (Abschluss unbekannt) Werte imputiert. Es handelt sich um dasselbe Verfahren wie bei

dem Merkmal EF59U1. Als Hilfsvariable wurde neben den oben genannten auch der TAETIGKEITSSCHLUESSEL2 verwendet.

Liefermerkmale nach EU-Verordnung

TABLE – Tabellenidentifikator

Alle Datensätze beinhalten den Wert „B“

YEAR – Berichtsjahr

Bei allen Datensätzen ist das Jahr 2015 angegeben.

KEYE – Key identifying the employee

Nummer für jeden Beschäftigtendatensatz.

B21 – Geschlecht

Ausprägungen:

F = Weiblich

M = Männlich

B22 – Alter (Geburtsjahr)

Geburtsjahr des Arbeitnehmers.

B23 – Beruf (ISCO-08, 3-digit)

Siehe Merkmal EF42.

B24 – Führungs- oder Aufsichtstätigkeit

Ausprägungen:

Y = Ja, der Beschäftigte hat eine Art Managementfunktion.

N = Nein

B25 – Höchster Abschluss der allgemeinen und beruflichen Bildung (ISCED 2011)

G1 = Group 1: Basic education (0 Less than primary; 1 Primary; 2 Lower secondary)

G2 = Group 2: Secondary education (3 Upper secondary; 4 Post-secondary (non-tertiary))

G3 = Group 3: Tertiary education (up to 4 years) (5 Short-cycle tertiary; 6 Bachelor or eq.)

G4 = Group 4: Tertiary education (more than 4 years) (7 Master or eq.; 8 Doctoral or eq.)

Siehe auch EF43.

B26 – Dauer der Betriebszugehörigkeit

Es ist die Zugehörigkeit zum Unternehmen angegeben. Siehe Merkmal EF40.

B27 – Vertragliche Arbeitszeit (Voll- oder Teilzeit)

B27 wurde aus TAETIGKEITSSCHLUESSEL5 (Vertragsform) abgeleitet.

Ausprägungen:

FT = Vollzeitbeschäftigung

PT = Teilzeitbeschäftigung

B271 – Anteil an der normalen Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers

Siehe Merkmal EF52.

B28 – Art des Arbeitsvertrages

Ausprägungen:

A = Unbefristet

B = Befristet (ohne Auszubildende)

C = Ausbildung

B29 – Staatsbürgerschaft

Das Merkmal ist bei allen Arbeitnehmern mit der Ausprägung „OPT“ belegt und bietet somit keine auswertbaren Informationen.

B31 – Zahl der Wochen im Berichtsjahr, auf die sich der Bruttojahresverdienst bezieht

Siehe Merkmal EF50.

Dieses Merkmal wurde in der VE 2015 nicht erhoben. Daher weist das Merkmal keine Ausprägungen auf.

B32 – Zahl der im Berichtsmonat bezahlten Arbeitsstunden

Siehe Merkmal ARBEITSSTUNDENBEZAHLT.

B321 – Zahl der im Berichtsmonat bezahlten Überstunden

Siehe Merkmal UEBERSTUNDENBEZAHLT.

B33 – Jährliche Urlaubstage (auf Basis einer 5-Tage-Woche)

Siehe Merkmal EF49.

Dieses Merkmal wurde in der VE 2015 nicht erhoben. Daher weist das Merkmal keine Ausprägungen auf.

B34 – Sonstige jährliche Abwesenheitstage

Das Merkmal ist in allen Fällen mit 99999999 belegt.

B41 – Bruttojahresverdienst im Berichtsjahr

Siehe Merkmal JVERDIENSTGESAMT.

Dieses Merkmal wurde in der VE 2015 nicht erhoben. Daher weist das Merkmal keine Ausprägungen auf.

B411 – Jährliche Prämien und Zulagen, nicht mit jedem Arbeitsentgelt gezahlt

Siehe Merkmal JVERDIENSTDAVONSONSTBEZ.

Dieses Merkmal wurde in der VE 2015 nicht erhoben. Daher weist das Merkmal keine Ausprägungen auf.

B412 – Jährliche Sachleistungen

Das Merkmal ist in allen Fällen mit 99999999 belegt.

B42 – Bruttoverdienst im Berichtsmonat

Siehe Merkmal MVERDIENSTGESAMT.

B421 – Vergütung der Überstunden

Siehe Merkmal MVERDIENSTDAVONUEBERSTD.

B422 – Sonderzahlungen für Schichtarbeit

Siehe Merkmal MVERDIENSTDAVONZUSCHLAEGE.

B423 – Gesetzliche Sozialbeiträge und Steuern der Arbeitgeber

Summe der Merkmale B4231 und B4232.

Dieses Merkmal wurde in der VE 2015 nicht erhoben. Daher weist das Merkmal keine Ausprägungen auf.

B4231 – Gesetzliche Sozialbeiträge

Siehe Merkmal MVERDIENSTDAVONSV.

Dieses Merkmal wurde in der VE 2015 nicht erhoben. Daher weist das Merkmal keine Ausprägungen auf.

B4232 – Steuern

Siehe Merkmal MVERDIENSTDAVONSTEUERSOLI.

Dieses Merkmal wurde in der VE 2015 nicht erhoben. Daher weist das Merkmal keine Ausprägungen auf.

B43 – Durchschnittlicher Bruttostundenverdienst im Berichtsmonat

Siehe Merkmal EF48.

B52 – Hochrechnungsfaktor Arbeitnehmer (gebundene Hochrechnung)

Der gebundene Hochrechnungsfaktor für Arbeitnehmer/innen ist der Faktor, mit dem die Angaben für die Arbeitnehmer/innen gewichtet werden müssen. Der Faktor ergibt sich als Produkt aus A51 x EF22 im Betriebsdatensatz.

Die gebundene Hochrechnung der VE 2015 erfolgte auf Betriebsebene nach der Methode Generalised regression estimator (siehe [Qualitätsbericht der VSE](#)). Hochgerechnete Anzahlen von Betrieben und Beschäftigungsverhältnissen der VE 2015 sind dadurch kohärent mit Ergebnissen der Bundesagentur für Arbeit und des Mikrozensus.

Bei nicht verwertbaren Meldungen ist der Wert des Hochrechnungsfaktors auf Missing gesetzt.

KEYL – Identification key of the local unit the employee belongs to

Siehe Merkmal BERICHTSEINHEITID.

2.2 Vergleichbarkeit der Merkmale über die Zeit

Zur besseren Vergleichbarkeit mit der Verdienststrukturerhebung sind in der Merkmalsübersicht im Anhang auch die Merkmale der VSE 2014 aufgeführt.

2.3 Eckwerte relevanter Merkmale und Merkmalskombinationen

Siehe den [Abschlussbericht der VE 2015](#) des Statistischen Bundesamts.

2.4 Auswertbare regionale Ebene

Die Sondererhebung Verdienste (VE) ist ein linked Employer-Employee-Datensatz. Es liegen somit Angaben zu Betrieben und Arbeitnehmern vor, die sich miteinander verknüpfen lassen. Die Daten wurden erhoben, um Aussagen über die Verdienstsituation nach der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns zu ermöglichen.

Da die Stichprobenauswahl auf Bundeslandebene erfolgt, lassen sich für kleinräumigere regionale Gliederungen keine repräsentativen Ergebnisse erzielen. Aufgrund der regional unterschiedlichen Rücklaufquoten ist auch auf Bundeslandebene die Berechnung von Konfidenzintervallen notwendig. Diese können jedoch wegen des geringen Rücklaufs schon bei Auswertungen auf Bundeslandebene unvertretbar groß ausfallen.

3 Praktische Hinweise

3.1 Hinweise zur Geheimhaltung

3.1.1 Gesetzliche Grundlagen der statistischen Geheimhaltung

Unter Geheimhaltung versteht man das Herstellen der absoluten Anonymität der Ergebnisse statistischer Analysen. Konkret bedeutet das, dass im Rahmen der Geheimhaltung sichergestellt wird, dass mit den veröffentlichten Ergebnissen keine Rückschlüsse auf einen Einzelfall (z. B. Person, Betrieb, Einrichtung) gezogen werden können. Statistische Geheimhaltung wird überall dort angewendet, wo statistische Ergebnisse oder Einzeldaten die geschützten Räume der amtlichen Statistik verlassen.

Die Geheimhaltung in der amtlichen Statistik ist in § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) geregelt und beinhaltet, dass Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik angegeben werden, von den jeweils durchführenden statistischen Stellen geheim zu halten sind, soweit es keine anderslautenden Bestimmungen gibt. Dies wird auch als Statistikgeheimnis bezeichnet. Das Statistikgeheimnis verpflichtet die amtliche Statistik, die erhaltenen Informationen zu schützen, d.h. sie in einer Form zu anonymisieren, die keine Rückschlüsse mehr auf die betreffende Person und den dargelegten Sachverhalt enthält. Die Geheimhaltung ist auch im Hinblick auf die informationelle Selbstbestimmung von besonderem Interesse: Viele Erhebungen der amtlichen Statistik unterliegen der Auskunftspflicht, somit steht es den Befragten nicht frei selbst zu entscheiden, ob sie eine Information weitergeben möchten. Die amtliche Statistik muss deshalb sicherstellen, dass die erhobenen Daten keinem Befragten zugeordnet werden können.

Das BStatG sieht jedoch auch Fälle vor, in denen das Statistikgeheimnis nicht gilt. In § 16 BStatG sind die Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht

dargelegt. Unter anderem wird dort festgelegt, unter welchen Umständen die Daten der amtlichen Statistik für die Wissenschaft zugänglich gemacht werden dürfen und welche Regeln dabei einzuhalten sind.

3.1.2 Geheimhaltung von Ergebnissen

Um die gesetzlich vorgeschriebene Geheimhaltung von Einzelfällen in den Daten sicherzustellen, müssen alle Ergebnisse, die am Gastwissenschaftlerarbeitsplatz oder per Kontrollierter Datenfernverarbeitung erzeugt werden, vor ihrer Freigabe an den Nutzer von den FDZ einer Geheimhaltungsprüfung unterzogen werden. Dabei stellen die FDZ sicher, dass die Ergebnisse absolut anonym sind und eine Reidentifikation einzelner Befragter nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden kann. Entsprechend handeln auch die Fachabteilungen der Statistischen Ämter vor der Veröffentlichung von Ergebnissen.

Zur Sicherstellung der Geheimhaltung wenden die FDZ verschiedene Geheimhaltungsregeln an, die jeweils individuell auf die jeweilige Statistik zugeschnitten sind. In der Broschüre „Regelungen zur Auswertung von Mikrodaten in den Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder“ werden die gebräuchlichsten Regeln zur primären Geheimhaltung dargestellt. Diese Regeln werden in den FDZ im Grunde auf alle Statistiken angewendet. Die Anlage dieser Broschüre enthält Informationen darüber, welche Geheimhaltungsregeln auf welche Statistiken anzuwenden sind.

Die Broschüre finden Sie hier:

<http://www.forschungsdatenzentrum.de/geheimhaltung.asp>.

3.1.3 Praktische Tipps zur Vermeidung von Geheimhaltungsfällen

Treten in den erstellten Analysen Geheimhaltungsfälle auf, werden diese Werte von den FDZ zur Sicherstellung der Geheimhaltung durch ein Sperrmuster ersetzt. Gerade in Kreuztabellen entstehen so durch die notwendige Sekundärspernung schnell viele „Löcher“ in den Auswertungen. Da eine einmal zur Sekundärspernung herangezogene Tabellenzelle auch in allen folgenden Analysen gesperrt werden muss (tabellenübergreifende Geheimhaltung) – auch, wenn es in der neu erstellten Tabelle nicht nötig wäre – ist es sinnvoll, bei jeder Ergebniserstellung darauf zu achten, dass möglichst keine Geheimhaltungsfälle erzeugt werden. Treten in einem Output Geheimhaltungsfälle auf, steht es dem betreuenden FDZ frei, die Prüfung und Freigabe des Outputs abzulehnen.

Um Geheimhaltungsfälle in den Analysen zu vermeiden, sollte immer darauf geachtet werden, dass die erstellten Analysen auf ausreichend großen Fallzahlen beruhen. Bei geringen Fallzahlen empfiehlt es sich, Variablenausprägungen zusammen zu fassen und damit größere Fallzahlen zu erzielen.

3.2 FAQ

Bitte wenden Sie sich bei auftretenden Fragen an den im Impressum für fachliche Informationen genannten FDZ-Standort.

3.3 Verfügbare Tools

Für dieses Produkt werden seitens der Forschungsdatenzentren keine weiterführenden Tools angeboten.

Anhang

Tab. 1: Betriebsdatensatz

Merkmalsbeschreibung	Bezeichnung	
	VE 2015 ¹	VSE 2014
Erhebungsbundesland	ERHEBUNGSLAND	ERHEBUNGSLAND
Identnummer des Betriebes (URS)	BERICHTSEINHEITID	BERICHTSEINHEITID
Bogenart	BOGENART	BOGENART
Beteiligung der öffentlichen Hand am Unternehmenskapital	KAPITALBETEILIGUNG	KAPITALBETEILIGUNG
Beschäftigte des Unternehmens	ZAHLANUNTERNEHMEN	ZAHLANUNTERNEHMEN
Arbeitnehmer des Betriebes	ZAHLANMAENNLICH	ZAHLANMAENNLICH
Arbeitnehmerinnen des Betriebes	ZAHLANWEIBLICH	ZAHLANWEIBLICH
Grundlage der Urlaubstageberechnung	ARBEITSTAGEJEWOCHE	ARBEITSTAGEJEWOCHE
Betriebsübliche Wochenarbeitszeit	WOCHENARBEITSZEITVZ	WOCHENARBEITSZEITVZ
1. Bezeichnung Verdienstregelung	VERDIENSTREGELUNG1	VERDIENSTREGELUNG1
2. Bezeichnung Verdienstregelung	VERDIENSTREGELUNG2	VERDIENSTREGELUNG2
3. Bezeichnung Verdienstregelung	VERDIENSTREGELUNG3	VERDIENSTREGELUNG3
4. Bezeichnung Verdienstregelung	VERDIENSTREGELUNG4	VERDIENSTREGELUNG4
5. Bezeichnung Verdienstregelung	VERDIENSTREGELUNG5	VERDIENSTREGELUNG5
Mindestlohnbranche	BRANCHEMINDESTLOHNSEKTOR	BRANCHEMINDESTLOHNSEKTOR
Regionalschlüssel	REGIONALSCHLUESSEL	REGIONALSCHLUESSEL
Länderschlüssel	LAND	LAND
Regierungsbezirk	REGIERUNGSBEZIRK	REGIERUNGSBEZIRK
Kreis	KREIS	KREIS
Gemeindegenschaft	GEMEINDE	GEMEINDE
Wirtschaftszweig	WIRTSCHAFTSZWEIG	WIRTSCHAFTSZWEIG
Unternehmensnummer	UNTERNEHMENSNUMMER	UNTERNEHMENSNUMMER
Handwerkszugehörigkeit	HANDWERKSZUGEHÖRIGKEIT	HANDWERKSZUGEHÖRIGKEIT
Unterstichprobe im StLA gezogen	UNTERSTICHPROBE	UNTERSTICHPROBE
Datum des Imports in die Datenbank	EINGANGSDATUM	EINGANGSDATUM
Regionalschlüssel	EF4	EF4
Länderschlüssel	EF4U1	EF4U1
Regierungsbezirk	EF4U2	EF4U2
Kreis	EF4U3	EF4U3
Gemeindegenschaft	EF4U4	EF4U4
Auswahlland	EF5	EF5
Wirtschaftszweig	EF6	EF6
Schichtnummer (STIA)	EF7	EF7
Handwerkszugehörigkeit	EF8	EF8
Beteiligung der öffentlichen Hand am Unternehmenskapital	EF9	EF9
Beschäftigte des Unternehmens	EF10	EF10
Arbeitnehmer des Betriebes	EF11	EF11
Arbeitnehmerinnen des Betriebes	EF12	EF12
Grundlage der Urlaubstageberechnung	EF14	EF14
Betriebsübliche Wochenarbeitszeit	EF15	EF15
1. Bezeichnung Verdienstregelung	EF16	EF16
2. Bezeichnung Verdienstregelung	EF17	EF17

Tab. 1: Betriebsdatensatz

Merkmalsbeschreibung	Bezeichnung	
	VE 2015 ¹	VSE 2014
3. Bezeichnung Verdienstregelung	EF18	EF18
4. Bezeichnung Verdienstregelung	EF19	EF19
5. Bezeichnung Verdienstregelung	EF20	EF20
Hochrechnungsfaktor 1. Stufe	EF21	EF21
Hochrechnungsfaktor 2. Stufe	EF22	EF22
Ergänzungsfaktor	EF23	EF23
Tabellennummer	EF24	EF24
Beschäftigte des Betriebes	EF26	EF26
Unternehmensnummer	EF29	EF29
Art der Einheit	EF30	EF30
Mindestlohnbranche	EF31	EF31
Berichtsjahr	YEAR	YEAR
Geografische Lage der örtlichen Einheit (NUTS-1)	A11	A11
Größe des Unternehmens, zu dem die örtliche Einheit gehört	A12	A12
Hauptwirtschaftszweig der örtlichen Einheit (NACE Rev. 2)	A13	A13
Form der wirtschaftlichen und finanziellen Kontrolle	A14	A14
Tarifvertrag (des Betriebs)	A15	A15
Gesamtzahl der Arbeitnehmer in den örtlichen Einheiten im Berichtsmonat	A16	A16
Zugehörigkeit der örtlichen Einheit zu einer Unternehmensgruppe	A17	A17
Hochrechnungsfaktor Betrieb (2 Nachkommastellen)	A51	A51
Key identifying the enterprise	KEYB	KEYB
Key identifying the local unit	KEYL	KEYL
Anzahl Betriebe (=1)	AN	AN
Anzahl SV-Beschäftigte	SV	SV
Anzahl geringfügig entlohnte Beschäftigte	GB	GB
Korrekturfaktor für Homoskedastizität	QK	QK
Bundesland	BLOCK	BLOCK
Größenklasse des Betriebs (1..5)	GKL5	GKL5
Wirtschaftsabschnitt des Betriebs	WZ18	WZ18
Schichtidentifikator (Fusionen: xx09xx)	STRATID	STRATID
Anzahl Grundgesamtheit (geschätzt)	NPOP	NPOP
Anzahl Respondenten	NRESP	NRESP
Herkunft der Daten des Betriebs	HERKUNFT	HERKUNFT
Regionsgrundtyp	EF33	EF33
Differenzierter Regionstyp	EF34	EF34
Kreistyp	EF35	EF35
Gemeindetyp	EF36	EF36
Arbeitsmarktregion	EF37	EF37
Raumordnungsregion	EF38	EF38
Planungsregion	EF39	EF39
Verdichtungsräume	EF40	EF40

Tab. 1: Betriebsdatensatz

Merkmalsbeschreibung	Bezeichnung	
	VE 2015 ¹	VSE 2014
Zentralität	EF41	EF41
Reisegebiet	EF42	EF42
Stadt-Land-Gliederung	EF43	EF43
BIK-Regionsnummer 001 - 753	EF44	EF44
BIK-Regionstyp 1-5 (753)	EF45	EF45
BIK-Strukturtyp 1-5 (753)	EF46	EF46
Filterfrage zu Anpassungsmaßnahmen	FILTERFRAGE	-
Anhebung Arbeitsentgelt je Stunde	MASSNAHME01	-
Kürzung der Arbeitszeit	MASSNAHME02	-
Einsparungen	MASSNAHME03	-
Erhöhung der Arbeitsintensität	MASSNAHME04	-
Neueinstellungen	MASSNAHME05	-
Entlassungen	MASSNAHME06	-
Umwandlung von Beschäftigungsverhältnissen	MASSNAHME07	-
Erhöhung der Preise	MASSNAHME08	-
Reduzierung der Öffnungszeiten	MASSNAHME09	-
Reduzierung der Produkte	MASSNAHME10	-
Mehraufwand	MEHRAUFWAND	-
Anmerkungen zum Mindestlohn	ANMERKUNGEN	-

¹ In der VE 2015 wurden keine Betriebsangaben erhoben. Bei den Betrieben der HERKUNFT = 1 wurden die Angaben aus der VSE 2014 übernommen; die Betriebsangaben der HERKUNFT = 2 wurden erneut imputiert und können somit Unterschiede zur VSE 2014 aufweisen. Die Angaben der Betriebe mit HERKUNFT = 3 entstammen der Personalstandstatistik. Die Beschäftigtenzahlen des Betriebs sind mit Hilfe der Angaben der Bundesagentur für Arbeit fortgeschätzt worden.

Tab. 2: Arbeitnehmerdatensatz

Merkmalsbeschreibung	Bezeichnung	
	VE 2015	VSE 2014
Erhebungsbundesland	ERHEBUNGSLAND	ERHEBUNGSLAND
Identnummer URS	BERICHTSEINHEITID	BERICHTSEINHEITID
Bogenart	BOGENART	BOGENART
Laufende Nummer des Arbeitnehmers	FALLNR	FALLNR
Laufende Nummer des Tarifvertrages im Betriebsbogen	nicht erhoben ¹	NUMVERDIENSTREGELUNG
Vergütungsgruppe	nicht erhoben ¹	VERDIENSTGRUPPE
Leistungsgruppe bei Vergütung nach freier Vereinbarung	nicht erhoben ¹	LEISTUNGSGRUPPE
Geschlecht	GESCHLECHT	GESCHLECHT
Geburtsjahr	GEBURTSJAHR	GEBURTSJAHR
Eintrittsmonat	nicht erhoben ¹	EINTRITTSMONAT
Eintrittsjahr	nicht erhoben ¹	EINTRITTSJAHR
Personengruppe	PERSONENGRUPPE	PERSONENGRUPPE
Ausgeübter Beruf (KldB 2010)	TAETIGKEITSSCHLUESSEL1	TAETIGKEITSSCHLUESSEL1
Höchster allgemeinbildender Schulabschluss	TAETIGKEITSSCHLUESSEL2	TAETIGKEITSSCHLUESSEL2
Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss	TAETIGKEITSSCHLUESSEL3	TAETIGKEITSSCHLUESSEL3
Arbeitnehmerüberlassung	TAETIGKEITSSCHLUESSEL4	TAETIGKEITSSCHLUESSEL4
Vertragsform	TAETIGKEITSSCHLUESSEL5	TAETIGKEITSSCHLUESSEL5
Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit	WOCHENARBEITSZEIT	WOCHENARBEITSZEIT
Bezahlte Arbeitsstunden ohne Überstunden	ARBEITSSTUNDENBEZAHLT	ARBEITSSTUNDENBEZAHLT
Bezahlte Überstunden	UEBERSTUNDENBEZAHLT	UEBERSTUNDENBEZAHLT
Bruttomonatsverdienst insgesamt	MVERDIENSTGESAMT	MVERDIENSTGESAMT
Gesamtverdienst für Überstunden	MVERDIENSTDAVONUEBERSTD	MVERDIENSTDAVONUEBERSTD
Zulagen für Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit	MVERDIENSTDAVONZUSCHLAEGE	MVERDIENSTDAVONZUSCHLAEGE
Gesetzliche Abzüge durch die Lohnsteuer (einschl. Solidaritätszuschlag)	nicht erhoben ¹	MVERDIENSTDAVONSTEUERSOLI
Gesetzliche Abzüge durch die Sozialversicherung (insgesamt)	nicht erhoben ¹	MVERDIENSTDAVONSV
Sozialversicherungspflichtige Arbeitstage im Jahr	nicht erhoben ¹	SVARBEITSTAGEGESAMT
Bruttojahresverdienst (insgesamt)	nicht erhoben ¹	JVERDIENSTGESAMT
Sonderzahlungen innerhalb des Bruttojahresverdienstes	nicht erhoben ¹	JVERDIENSTDAVONSONSTBEZ
Entgeltumwandlung	nicht erhoben ¹	JVERDIENSTDAVONENTGELTUMWANDLUNG
Urlaubsansprüche für das Kalenderjahr	nicht erhoben ¹	URLAUBSANSPRUCH
lfd. Nr. des Arbeitnehmers	EF3	EF3
Bogen-Nr.	EF3U1	EF3U1
lfd. Nr.	EF3U2	EF3U2
Wirtschaftszweig	EF4	EF4
Schichtnummer	EF5	EF5
Tarifliche Lohngruppe	nicht erhoben ¹	EF6
Laufende Nummer des Tarifvertrages im Betriebsbogen	nicht erhoben ¹	EF7
Tarifvertragsschlüssel aus Betriebsbogen	nicht erhoben ¹	EF8
Leistungsgruppe bei Vergütung nach freier Vereinbarung	nicht erhoben ¹	EF9

Tab. 2: Arbeitnehmerdatensatz

Merkmalsbeschreibung	Bezeichnung	
	VE 2015	VSE 2014
Geschlecht	EF10	EF10
Geburtsjahr	EF11	EF11
Eintrittsmonat	nicht erhoben ¹	EF12U1
Eintrittsjahr	nicht erhoben ¹	EF12U2
Land aus Regionalschlüssel	EF13	EF13
Berichtsmonat	EF14U1	EF14U1
Berichtsjahr	EF14U2	EF14U2
Ausgeübter Beruf	EF15	EF15
Linker Teil des Versicherungsnachweises (Stellung im Beruf)	EF16U1	EF16U1
Rechter Teil des Versicherungsnachweises (Ausbildung)	EF16U2	EF16U2
Art des Arbeitsvertrags	EF17	EF17
Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit	EF18	EF18
Bezahlte Arbeitsstunden ohne Überstunden	EF19	EF19
Bezahlte Überstunden	EF20	EF20
Bruttomonatsverdienst insgesamt	EF21	EF21
Gesamtverdienst für Überstunden	EF22	EF22
Zulagen für Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit	EF23	EF23
Gesetzliche Abzüge durch die Lohnsteuer (einschl. Solidaritätszuschlag)	nicht erhoben ¹	EF24
Gesetzliche Abzüge durch die Sozialversicherung (insgesamt)	nicht erhoben ¹	EF25
Sozialversicherungspflichtige Arbeitstage im Jahr	nicht erhoben ¹	EF26
Bruttojahresverdienst (insgesamt)	nicht erhoben ¹	EF27
Sonderzahlungen innerhalb des Bruttojahresverdienstes	nicht erhoben ¹	EF28
Urlaubsansprüche für das Kalenderjahr	nicht erhoben ¹	EF29
Verdienstminderung im Berichtsmonat	Leer	EF30
Verdienstminderung im Berichtsjahr	Leer	EF31
Gruppennummer	Leer	EF32
Beteiligung der öffentlichen Hand am Unternehmenskapital	EF33 ²	EF33
Beschäftigte des Unternehmens	EF34 ²	EF34
Beschäftigte des Betriebes	EF35 ²	EF35
Grundlage der Urlaubstageberechnung	EF36 ²	EF36
Betriebsübliche Wochenarbeitszeit	EF37 ²	EF37
Tabellenummer	EF39	EF39
Unternehmenszugehörigkeit in Jahren	nicht erhoben ¹	EF40
Alter in Jahren	EF41	EF41
Berufsschlüssel (ISCO 3-Steller)	Leer	EF42
Ausbildungsschlüssel (ISCED)	EF43	EF43
Nettomonatsverdienst	nicht erhoben ¹	EF44
Normierter Bruttojahresverdienst	nicht erhoben ¹	EF45
Geschätzte Werte bei EF45	Leer	EF46
Normierte Sonderzahlungen	nicht erhoben ¹	EF47

Tab. 2: Arbeitnehmerdatensatz

Merkmalsbeschreibung	Bezeichnung	
	VE 2015	VSE 2014
Bruttostundenverdienst	EF48	EF48
Umgerechnete Urlaubstage (5-Tage-Woche)	nicht erhoben ¹	EF49
Anzahl der (Arbeits-) Wochen im Jahr	nicht erhoben ¹	EF50
Bezahlte Stunden (EF19) wurden geschätzt	Leer	EF51
Anteilige Wochenarbeitszeit eines/-r Teilzeitbeschäftigten	EF52	EF52
Wochenarbeitszeit eines/r geringfügig Beschäftigten	EF53	EF53
Entgeltumwandlung	nicht erhoben ¹	EF55
Wochen-Arbeitszeit wurde geschätzt bzw. korrigiert	Leer	EF56
Mindestlohnbranche	EF57 ²	EF57
Tarifbindung des Betriebes	EF58 ²	EF58
Tätigkeitsschlüssel Stellen 6 und 7	EF59	EF59
Höchster allgemeinbildender Schulabschluss	EF59U1	EF59U1
Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss	EF59U3	EF59U3
Berichtsjahr	YEAR	YEAR
Key identifying the employee	KEYE	KEYE
Geschlecht	B21	B21
Alter (Geburtsjahr)	B22	B22
Beruf (ISCO-08, 3-digit)	leer	B23
Führungs- oder Aufsichtstätigkeit	B24	B24
Höchster Abschluss der allgemeinen und beruflichen Bildung (ISCED 2011)	B25	B25
Dauer der Betriebszugehörigkeit	nicht erhoben ¹	B26
Vertragliche Arbeitszeit (Voll- oder Teilzeit)	B27	B27
Anteil an der normalen Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers	B271	B271
Art des Arbeitsvertrages	B28	B28
Staatsbürgerschaft	B29	B29
Zahl der Wochen im Berichtsjahr, auf die sich der Bruttojahresverdienst bezieht	nicht erhoben ¹	B31
Zahl der im Berichtsmonat bezahlten Arbeitsstunden	B32	B32
Zahl der im Berichtsmonat bezahlten Überstunden	B321	B321
Jährliche Urlaubstage (auf Basis einer 5-Tage-Woche)	nicht erhoben ¹	B33
Sonstige jährliche Abwesenheitstage	B34	B34
Bruttojahresverdienst im Berichtsjahr	nicht erhoben ¹	B41
Jährliche Prämien und Zulagen, nicht mit jedem Arbeitsentgelt gezahlt	nicht erhoben ¹	B411
Jährliche Sachleistungen	B412	B412
Bruttoverdienst im Berichtsmonat	B42	B42
Vergütung der Überstunden	B421	B421
Sonderzahlungen für Schichtarbeit	B422	B422
Gesetzliche Sozialbeiträge und Steuern der Arbeitgeber	nicht erhoben ¹	B423
Gesetzliche Sozialbeiträge	nicht erhoben ¹	B4231

Tab. 2: Arbeitnehmerdatensatz

Merkmalsbeschreibung	Bezeichnung	
	VE 2015	VSE 2014
Steuern	nicht erhoben ¹	B4232
Durchschnittlicher Bruttostundenverdienst im Berichtsmonat	B43	B43
Hochrechnungsfaktor Arbeitnehmer (2 Nachkommastellen)	B52	B52
Identification key of the local unit the employee belongs to	KEYL	KEYL

¹ Die Angabe dieses Merkmals wurde in der VE 2015 nicht erhoben und nicht aus der VSE 2014 übernommen.

² In der VE 2015 wurden keine Betriebsangaben erhoben. Bei den Betrieben der HERKUNFT = 1 wurden die Angaben aus der VSE 2014 übernommen; die Betriebsangaben der HERKUNFT = 2 wurden erneut imputiert und können somit Unterschiede zur VSE 2014 aufweisen. Die Angaben der Betriebe mit HERKUNFT = 3 entstammen der Personalstandstatistik. Die Beschäftigtenzahlen des Betriebs sind mit Hilfe der Angaben der Bundesagentur für Arbeit fortgeschätzt worden.

Statistische Ämter des Bundes und der Länder,
Metadatenreport – Teil II: Produktspezifische Informationen zur Nutzung der Verdiensterhebung 2015 per On-Site-
Nutzung (EVAS-Nummer: 62112)

Fotorechte Umschlag: ©artSILENCEcom – Fotolia.com